

Regierungsratsbeschluss

vom 12. September 2017

Nr. 2017/1557

Gesamtüberprüfung kantonalen Richtplan

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat nahm im Jahr 2008 Kenntnis vom Stand der kantonalen Richtplanung. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat, den Richtplan 2000 gesamthaft zu überprüfen (KRB Nr. SGB 158/2008 vom 20. Januar 2009). In der Folge erarbeitete das Büro Infrac, Bern, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung (ARP) das Raumkonzept Kanton Solothurn 2010 (RK-SO 2010). Es bildete die strategische Basis für die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans. Im RK-SO 2010 wurden die prioritären Handlungsfelder und die wesentlichen Stossrichtungen festgelegt. Das Konzept wurde in der kantonalen Raumplanungskommission (RPK) beraten und einer verwaltungsinternen Vernehmlassung unterzogen. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) entschied, die Ergebnisse der Vernehmlassung direkt in die Gesamtüberprüfung des Richtplans einfließen zu lassen. Im Jahre 2012 nahm der Regierungsrat das überarbeitete RK-SO bzw. die Strategie der Raumentwicklung (06/2012) zur Kenntnis und legte die Leitsätze, Grundsätze und Handlungsstrategien als Grundlage für den kommenden Richtplan fest (RRB Nr. 2012/1522 vom 3. Juli 2012). Das RK-SO löste das Strukturkonzept '94 ab und wurde neu Teil des kantonalen Richtplans. Es bildet die Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons ab. Gleichzeitig nahm der Regierungsrat Kenntnis vom geplanten Verfahrensablauf und Zeitplan für die Gesamtüberprüfung des Richtplans.

Das BJD unterbreitet dem Regierungsrat den gesamthaft überarbeiteten kantonalen Richtplan (Version 08/2017), bestehend aus Richtplantext und Richtplankarte, zum Beschluss.

2. Erwägungen

2.1 Zweck und Wirkung des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan ist das zentrale Führungs- und Steuerungsinstrument des Regierungsrates, um die räumliche Entwicklung vorausschauend zu lenken und Nutzungskonflikte früh zu erkennen.

Mit dem Richtplan wird die Öffentlichkeit über die Grundzüge der Raumplanung informiert; er steht jederzeit zur Einsicht offen. Der Richtplan dient der Koordination aller mit Aufgaben der Raumplanung betrauten Behörden und privaten Organisationen (§ 66 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; BGS 711.1). Er ist für die Behörden aller Stufen verbindlich, ebenso für Organisationen, die sich mit Raumplanung befassen (§ 66 Abs. 2 PBG).

2.2 Verfahren und Zuständigkeiten

Das Verfahren für die Gesamtüberprüfung (Revision) des Richtplans ist im PBG festgelegt. Der Richtplan ist regelmässig zu überprüfen und nötigenfalls neuen Aufgaben und besseren Lösungen anzupassen (§ 67 Abs. 1 PBG). Er ist in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten (§ 67 Abs. 2 PBG).

Das BJD erstellt, gestützt auf kantonale und regionale Grundlagen und Sachplanungen des Bundes, nach den vom Regierungsrat festzulegenden Grundsätzen und den Vorschriften des Bundesrechts den kantonalen Richtplan. Der Regierungsrat unterbreitet den Entwurf des Richtplans dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme (64 Abs. 1 PBG).

Gestützt auf die Beratungen im Kantonsrat und nach Anhören der interessierten Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen ist der Entwurf des Richtplans zu überarbeiten und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Zum Entwurf kann sich während der Auflagefrist jedermann äussern. Das BJD hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen (§ 64 Abs. 2 PBG).

Die Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, können gegen einen ablehnenden Entscheid des BJD innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen (§ 64 Abs. 3 PBG).

Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan und entscheidet gleichzeitig über die Beschwerden nach § 64 PBG (§ 65 Abs. 1 PBG). Gegen den Beschluss des Regierungsrates können die abgewiesenen Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen (§ 65 Abs. 2 PBG).

2.3 Ablauf

Am 11. Dezember 2012 beschloss der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zum kantonalen Richtplan (Entwurf vom November 2012) an den Kantonsrat (RRB Nr. 2012/2448 vom 11. Dezember 2012). Gleichzeitig beauftragte er das BJD, bei den Einwohnergemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den Nachbarkantonen und dem Bund ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (§ 64 PBG).

2.3.1 Beratungen im Kantonsrat

Der Kantonsrat hat am 7. Mai 2013 die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans beraten. Er hat, gestützt auf Artikel 73 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) und § 64 PBG sowie nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Dezember 2012 (RRB Nr. 2012/2448), vom kantonalen Richtplan (Entwurf vom November 2012) Kenntnis genommen (KRB Nr. SGB 195/2012 vom 7. Mai 2013). Der Beschlussesentwurf wurde mit 80 Stimmen angenommen. 17 Stimmen waren dagegen, 2 Stimmen waren Enthaltungen. Im Anschluss an die Beratung sind keine schriftlichen Eingaben zum Entwurf vom November 2012 des kantonalen Richtplans beim BJD eingegangen.

2.3.2 Anhörung der Gemeinden, Regionalplanungsorganisationen und Nachbarkantone

Die Anhörung bei den Gemeinden, Regionalplanungsorganisationen und Nachbarkantonen zum Entwurf des kantonalen Richtplans vom November 2012 dauerte von anfangs Januar bis Ende Mai 2013. Das BJD führte im Februar 2013 und März 2013 in Dornach, Olten und Solothurn Orientierungsveranstaltungen für die Behörden durch. Während der Vernehmlassungsfrist reichten 87 Gemeinden und 5 Regionalplanungsorganisationen eine Stellungnahme ein. Die meisten Eingaben erfolgten zum Teil C Sachbereich: Siedlung. Dabei ging es insbesondere um die Grösse des Siedlungsgebietes und der Bauzonen. Verschiedene Eingaben betrafen auch den Teil B Strategie der Raumentwicklung.

Die Nachbarkantone waren mit den Richtplaninhalten weitgehend einverstanden. Einzelne Kantone machten Bemerkungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordination.

Das BJD verfasste am 5. Februar 2014 einen Anhörungsbericht und stellte diesen allen Vernehmlassern zu.

2.3.3 Vorprüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Nach Art. 10 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) kann der Kanton seinen Richtplan dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zu einer Vorprüfung unterbreiten. Das BJD machte davon Gebrauch. Es reichte am 18. Dezember 2012 den Entwurf vom November 2012 der Gesamtüberprüfung des Richtplans dem ARE ein.

Am 31. Januar 2014 stellte das ARE den Vorprüfungsbericht zur Gesamtüberprüfung des Richtplans Kanton Solothurn dem BJD zu. In seiner Gesamtbeurteilung kommt das ARE zum Schluss, dass das Raumkonzept eine gute Grundlage für die künftige Raumentwicklung bilde. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes würden dessen Inhalte noch konsequent umgesetzt werden müssen. Dabei gälten künftig strengere Bestimmungen zur Siedlungsentwicklung sowie zur Dimensionierung der Bauzonen. Diese Themenbereiche werde der Kanton nach den definitiven Umsetzungsinstrumenten noch überarbeiten müssen. In diesem Zusammenhang gelte es auch, die Themen Siedlungsqualität, Siedlungsentwicklung nach innen und die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr weiter zu vertiefen.

2.3.4 Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und kantonale Siedlungsstrategie

Am 1. Mai 2014 hat der Bundesrat das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und die entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die „Ergänzung des Leitfadens Richtplanung“ und die „Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)“ erlassen. Mit der Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung sind die neuen bundesrechtlichen Anforderungen an die kantonalen Richtpläne präzisiert worden. Einerseits werden die vom Bund erwarteten Mindestinhalte der Richtpläne genauer umschrieben, andererseits sind auch die Prüfkriterien des Bundes aufgeführt. In den Technischen Richtlinien zu den Bauzonen ist die Methode dargestellt, welche massgebend ist für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der gesamten Grösse der Bauzonen im Kanton.

Die neuen gesetzlichen und fachlichen Grundlagen haben dazu geführt, dass das BJD einerseits eine kantonale Siedlungsstrategie entwickelt hat und andererseits an den Kapiteln S-1.1 Grösse des Siedlungsgebiets und S-1.2 Bauzonen umfangreiche Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf 11/2012 des kantonalen Richtplans vorgenommen hat. Das BJD hat die entsprechenden Dokumente im Oktober 2014 bis Dezember 2014 in eine erneute Anhörung bei den Gemeinden, den Regionalplanungsorganisationen und den Nachbarkantonen gegeben. Sie wurden folgerichtig auch dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht (RRB Nr. 2014/2195 vom 16. Dezember 2014).

Der Kantonsrat hat am 10. März 2015 die Siedlungsstrategie beraten. Er hat, gestützt auf Artikel 73 KV (BGS 111.1) und § 64 PBG sowie nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Dezember 2014 (RRB Nr. 2014/2195), von der Siedlungsstrategie und den Änderungen der Kapitel S-1.1 Grösse des Siedlungsgebiets und S-1.2 Bauzonen (neu: S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen) Kenntnis genommen (KRB Nr. SGB 195/2014 vom 10. März 2015).

Am 23. April 2015 informierte das BJD die Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen über die Anhörung der Siedlungsstrategie. Von den 109 Gemeinden haben 74 eine Stellungnahme eingereicht. Dazu kamen 5 Stellungnahmen von Regionalplanungsorganisationen. Die Siedlungsstrategie wurde mehrheitlich als nachvollziehbar beurteilt. Die Planungsgrundsätze wurden ebenfalls mehrheitlich als verständlich und klar eingeschätzt. Sie wurden aber nur teilweise akzeptiert.

Gestützt auf die Anhörung bei den Gemeinden, Regionalplanungsorganisationen, Nachbarkantonen und die Beratung im Kantonsrat überarbeitete das BJD den Entwurf des kantonalen Richtplans.

2.4 Öffentliche Auflage

Am 30. Juni 2015 nahm der Regierungsrat vom durch das BJD überarbeiteten Entwurf 06/2015 des kantonalen Richtplans Kenntnis (RRB Nr. 2015/1081 vom 30. Juni 2015). Im gleichen Beschluss legte er die kantonale Siedlungsstrategie als weitere Grundlage für den kantonalen Richtplan fest. Der Regierungsrat beauftragte das BJD, den Entwurf 06/2015 des kantonalen Richtplans öffentlich aufzulegen.

Das BJD hat gestützt auf § 64 PBG unter dem Titel „Gesamtüberprüfung Kantonaler Richtplan: Entwurf 06/2015“ und nach Publikation im Amtsblatt Nr. 30 vom 24. Juli 2015 sowie in den örtlichen Publikationsorganen folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

- Richtplantext – Entwurf für die öffentliche Auflage, 06/2015
- Richtplankarte – Entwurf für die öffentliche Auflage, 06/2015
- Erläuterungsbericht für die öffentliche Auflage, 06/2015.

Bei den Gemeinden, welche von Wildtierkorridoren betroffen sind, wurden zudem die entsprechenden Objektblätter ebenfalls aufgelegt. Die Unterlagen waren auch auf der Internetseite des ARP verfügbar (www.arp.so.ch).

Die Unterlagen lagen vom 3. August 2015 bis 30. Oktober 2015 bei den Gemeindeverwaltungen, beim BJD sowie beim ARP öffentlich auf. Am 7. September 2015 wurden in Dornach, am 9. September 2015 in Solothurn und am 15. September 2015 in Olten vom BJD öffentliche Orientierungsveranstaltungen durchgeführt.

Alle Publikationen enthielten folgenden Hinweis: Einwendungen gegen den Entwurf 06/2015 des kantonalen Richtplans sind innerhalb der Auflagezeit beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, schriftlich einzureichen. Sie haben mindestens einen Antrag mit Begründung zu enthalten. Im Internet steht dazu ein Online-Formular zur Verfügung.

2.4.1 Behandlung der Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage äusserten sich 67 Gemeinden, 13 Firmen, 6 Regionalplanungsorganisationen (Replas), 21 Vereine/Verbände, 4 Politische Parteien, 124 Privatpersonen und alle 5 Nachbarkantone zum Richtplanentwurf. Allein die Gemeinden stellten über 500 Anträge und rund 100 Fragen bzw. machten Hinweise. Gesamthaft wurden über 1'600 Anträge von 240 Einwendern gemacht.

Das BJD wertete die Einwendungen aus und nahm zu jedem Antrag Stellung. Es verfasste einen Einwendungsbericht (Übersicht über die Einwendungen und Stellungnahmen des Bau- und Justizdepartements vom 21. November 2016). Am 24. November 2016 stellte das BJD allen Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen eingereicht haben, den Einwendungsbericht zu. Als separates Dokument wurden die einzelnen Anträge mit der Stellungnahme des BJD beigelegt. Sämtliche Einwendungen und die entsprechende Stellungnahme des BJD wurden als Tabellen auf der Internetseite des ARP aufgeschaltet. Die Verfügung des BJD vom 24. November 2016 enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung: „Gegen ablehnende Entscheide des Einwendungsberichtes können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen

innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“ (vgl. PBG § 64 Abs. 3 PBG).

Innerhalb der Beschwerdefrist wurden beim Regierungsrat folgende Beschwerden eingereicht:

- Nr. 1: Gemeinde Bättwil, Rebenstrasse 31, 4112 Bättwil
- Nr. 2: Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach
- Nr. 3: Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf
- Nr. 4: Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach
- Nr. 5: Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen
- Nr. 6: Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen
- Nr. 7: Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach
- Nr. 8: Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, Postfach 36, 4624 Härkingen
- Nr. 9: Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen
- Nr. 10: Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen
- Nr. 11: Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf
- Nr. 12: Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten
- Nr. 13: Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
- Nr. 14: Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
- Nr. 15: Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
- Nr. 16: Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil
- Nr. 17: Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren (Repla GB), Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
- Nr. 18: Regionalplanungsgruppe (Repla) espaceSOLOTHURN, Langfeldstrasse 28, 4528 Zuchwil.

Verschiedene Gemeinden stellten Anträge um eine Fristerstreckung für die Einreichung der Beschwerdebegründung. Diesen wurde stattgegeben.

2.4.2 Zweite ergänzende Vorprüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Am 27. Juli 2015 hat das BJD den Bund - parallel zur öffentlichen Auflage - um eine ergänzende Vorprüfung ersucht. Es reichte dazu die gleichen Dokumente wie öffentlich aufgelegt ein (Richtplankarte 06/2015, Richtplankarte 06/2015, Erläuterungsbericht 06/2015). Am 11. August

2015 wurde zudem der Technische Bericht Kanton Solothurn zur Bauzonendimensionierung nach TRB dem ARE zugestellt.

Am 13. April 2016 stellte das ARE den 2. Ergänzenden Vorprüfungsbericht dem BJD zu. Das ARE kommt darin zum Schluss, dass mit den vorliegenden Richtplanunterlagen der Kanton Solothurn umfassend und gut dokumentiert aufzeigt, welche Anpassungen vorgenommen wurden. Im Vorprüfungsbericht zeigt der Bund auf, in welchen Bereichen der Richtplan und die Grundlagen noch zu korrigieren bzw. zu ergänzen sind, um eine Genehmigung nach Artikel 38a Abs. 2 RPG zu erhalten. Der Bund formuliert in der 2. Ergänzenden Vorprüfung verschiedene Aufträge für die Überarbeitung. Die in der ersten Vorprüfung enthaltenen Aufträge an den Kanton behalten ihre Gültigkeit, sofern sie in der 2. Ergänzenden Vorprüfung nicht explizit erwähnt werden oder dem Auftrag aus der ersten Vorprüfung nachgekommen wurde.

2.4.3 Behandlung der Beschwerden

2.4.3.1 Nr. 1: Beschwerde der Gemeinde Bättwil

Mit ihrer Beschwerde vom 5. Dezember 2016 beantragt die Gemeinde Bättwil: *„1. Siedlungsgebiet und Bauzone (S-1.1): Der Einwendungsentscheid des Bau- und Justizdepartementes sei aufzuheben und das Departement anzuweisen, die Gemeinde Bättwil diesbezüglich anzuhören und eine Lösung für die eingebrachte Einwendung zu finden, so dass auch künftig eine Einzonung der Reservezone Eichacker grundsätzlich möglich bleibt und nicht zwingend durch eine Auszonung in der Gemeinde kompensiert werden muss. 2. Ortsbildschutz (S-2.1): Der Einwendungsentscheid des Bau- und Justizdepartementes sei aufzuheben und das Departement anzuweisen, Bättwil von der Liste der Ortsbilder von regionaler Bedeutung zu streichen.“*

Am 3. Mai 2017 führte das BJD mit der Gemeinde Bättwil eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: *„1. Reservezonen sind nach Beschluss S-1.1.15 mit der Ortsplanung zu überprüfen und in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Im gleichen Beschluss ist vorgegeben, in welchen Fällen die Reservezonen belassen werden können. Das Belassen oder eine allfällige Einzonung der Reservezone ist im räumlichen Leitbild zu thematisieren und in der Ortsplanung zu behandeln. Die Reservezone Eichacker erfüllt voraussichtlich den Tatbestand der sinnvollen Ergänzung der Bauzonen und kann damit belassen werden. Im Richtplan sind die Grundsätze für Einzonungen festgelegt (Beschlüsse S-1.1.9 ff). Einzonungen sind grundsätzlich flächengleich innerhalb des Kantons zu kompensieren (mittelfristig, innerhalb von 5-10 Jahren). Der Kanton sorgt für den Vollzug. 2. Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung [Bundesinventare nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)]. Diese werden mit Verordnungen des Bundesrates erlassen. Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) ist ein solches Inventar. Das Ortsbild von Bättwil ist im ISOS als von regionaler Bedeutung eingestuft. Die Gemeinde hat das Ortsbild mit einer Ortsbildschutzzone geschützt. Dies genügt den Anforderungen für ein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Die Einstufung des Ortsbilds von Bättwil von regionaler Bedeutung führt zu keinen erhöhten Anforderungen an die Ortsbildschutzzone.“*

Mit der am 27. Juni 2017 vom BJD und am 4. Juli 2017 von der Gemeinde Bättwil unterzeichneten Vereinbarung (Anhang A) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Gemeinde Bättwil ihre Beschwerde vom 5. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen [vgl. § 37 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11)].

Die Vereinbarung vom 27. Juni 2017 / 4. Juli 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.2 Nr. 2: Beschwerde der Einwohnergemeinde Bellach

Die Einwohnergemeinde Bellach hat am 5. Dezember 2016 gegen den am 24. November 2016 vom BJD zugestellten Einwendungsbericht vorsorglich Beschwerde eingereicht. Mit Auszug aus dem Protokoll vom 13. Dezember 2016 (Beschluss Nr. 60) hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst: „1. Die vorsorgliche Beschwerde betreffend Gesamtüberprüfung kantonaler Richtplan / Einwendungsbericht wird bestätigt; 2. Die Beschwerde wird mit dem Punkt Gewerbe-land Bettlach-Grenchen ergänzt; 3. Der Bauverwalter und der Gemeindepräsident werden mit dem Vollzug beauftragt. In ihrer Beschwerde vom 21. Dezember 2016 stellte die Einwohnergemeinde Bellach folgende Anträge: Antrag 1: S-1.1.6 - Der Planungsauftrag zum Vorhaben „Solothurn, Muttenhof (Wasserstadt)“ ist aus dem Richtplan zu streichen; Antrag 2: S-1.1.6 - Der Planungsauftrag zum Vorhaben „Arbeiten: Grenchen, Bettlach“ ist zu streichen; Antrag 3: E-3.2.3 - Auf den Kiesabbaustandort „1.025 Lommiswil, Chlizelg“ ist zu verzichten.“

Am 9. März 2017 führte das BJD mit der Einwohnergemeinde Bellach eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: „1. Das Vorhaben „Siedlungserweiterung Wasserstadt“ ist als Zwischenergebnis im Richtplan vorgesehen. Aufgrund des Rechtsgutachtens von Dr. Dr. h.c. Heinz Aemisegger werden die Bemerkungen ergänzt (siehe beiliegendes Kapitel S-1.1). Das Gutachten zeigt, dass aus heutiger Einschätzung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einzonung nicht gegeben sind. Aus politischen Gründen hat das BJD entschieden, die Wasserstadt als langfristige Option im Richtplan zu belassen. Bezüglich der Witschutzzone gilt der Kantonsratsbeschluss (KRB) Nr. VA 145/2014 vom 2. September 2015 (Volksauftrag „Für den vollständigen Erhalt der Witschutzzone“). Eine Aufnahme in die Abstimmungskategorie Festsetzung im Richtplan bedingt ein Richtplanpassungsverfahren nach § 64 ff. PBG. Das heisst, dass eine öffentliche Auflage erfolgt, bei welcher sich jedermann zum Vorhaben äussern kann. Die Einwohnergemeinde ist beschwerdeberechtigt. Nach dem Richtplanverfahren ist ein Nutzungsplanverfahren für die Einzonung notwendig nach § 15 ff. PBG. Wer durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, ist einspracheberechtigt. 2. Das Vorhaben „Siedlungserweiterung Neckarsulmstrasse“ ist als Zwischenergebnis im Richtplan vorgesehen. Es handelt sich um eine langfristige Option zur Erweiterung des Siedlungsgebiets. Der Standort ist ein Top-Entwicklungsgebiet der Hauptstadtregion Schweiz und liegt ausserhalb der Witschutzzone. Vor einer Festsetzung im kantonalen Richtplan sind folgende Fragen zu klären: Nachweis des Bauzonenbedarfs bzw. die Koordination mit den Ortsplanungen, die Nutzungsdichte, die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr (insbesondere die genügende Anbindung ans übergeordnete Verkehrsnetz). Für eine anschliessende Einzonung müssen die Grundsätze nach Beschluss S-1.1.9 erfüllt sein. Eine Aufnahme in die Abstimmungskategorie Festsetzung im Richtplan bedingt ein Richtplananpassungsverfahren nach § 64 ff. PBG. Das heisst, dass eine öffentliche Auflage erfolgt, bei welcher sich jedermann zum Vorhaben äussern kann. Die Einwohnergemeinde ist beschwerdeberechtigt. Nach dem Richtplanverfahren ist ein Nutzungsplanverfahren für die Einzonung notwendig nach § 15 ff. PBG. Wer durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, ist einspracheberechtigt. 3. Das Vorhaben „Kiesabbaugebiet Chlizelg“ stützt sich auf das Abbaukonzept 2009 und ist mit der Richtplananpassung im Jahre 2011 als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen worden. Es handelt sich somit um eine langfristige Option, welche aus Gründen der Planbeständigkeit im Richtplan belassen wird. Vor einer Festsetzung im Richtplan ist die Situation bezüglich der Quellfassung der „Römersmattquellen“ zu klären bzw. sind allfällige Konflikte zu bereinigen. Das Anliegen wird insofern aufgenommen, als der Beschluss E-3.2.3 wie folgt ergänzt wird: „Handlungsanweisungen: Die bestehenden Konflikte, insbesondere die problematische Erschliessung, sind rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden. Allfällige Konflikte mit der „Römersmattquellen“ sind zu bereinigen.“ Das Abbaukonzept wird periodisch überprüft.“

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 25. April 2017 (Beschluss Nr. 17) fasste der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach folgenden Beschluss: „1. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton

Solothurn und der Einwohnergemeinde Bellach in Sachen Beschwerde vom 5./21. Dezember 2016 betreffend Gesamtüberprüfung kantonaler Richtplan wird genehmigt. 2. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.“

Mit der am 23. März 2017 vom BJD und am 28. April 2017 von der Einwohnergemeinde Bellach unterzeichneten Vereinbarung (Anhang B) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde Bellach ihre Beschwerde vom 5. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 23. März 2017 / 28. April 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.3 Nr. 3: Beschwerde der Gemeinde Buchegg

Die Gemeinde Buchegg hat am 2. Dezember 2016 eine Beschwerde eingereicht, mit welcher sie in folgenden drei Punkten an ihren Einwendungen festhält: *„Antrag 1: S-1.1 Die Bauzonen und Planungen sind auf dem hohen Szenario der Bevölkerungsentwicklung abzustützen und zu berechnen; Antrag 2: E-2.1/B. Ziele, neue Formulierung: Der Kanton arbeitet auf das Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung hin. Der Energiebedarf soll weitgehend aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden; Antrag 3: E-2.1.2, Ergänzung: Der Kanton unterstützt Regionen und Gemeinden finanziell und personell bei der Erarbeitung einer behördenverbindlichen Energieplanung.“*

Am 9. März 2017 führte das BJD mit der Gemeinde Buchegg eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: *„1. Die Bevölkerungsprognose wurde im Jahr 2016 aktualisiert (2015 bis 2040). Dabei wird das mittlere Szenario als das Plausibelste beurteilt. Es wird als verbindliche Grundlage für räumliche Planungen festgelegt. 2. Das in den Richtplan aufgenommene Ziel stammt aus dem Energiekonzept Kanton Solothurn 2014 (RRB Nr. 2014/1110 vom 23. Juni 2014). Es handelt sich dabei um eine Vision, bei der nicht gedacht ist, diese gesetzlich festzulegen. 3. Der Beschluss E-2.1.2 wurde mit der Raumplanungskommission erarbeitet und festgelegt. Die Energieplanung ist freiwillig und nicht behördenverbindlich vorgeschrieben. Das Anliegen wird insofern aufgenommen, als der Beschluss E-2.1.2 wie folgt präzisiert wird: „Regionen und Gemeinden können eine behördenverbindliche Energieplanung erarbeiten. Der Kanton unterstützt sie dabei.“*

Am 10. April 2017 beriet der Gemeinderat Buchegg die vom BJD unterbreitete Vereinbarung und genehmigte diese einstimmig. Mit der am 17. März 2017 vom BJD und am 12. April 2017 von der Gemeinde Buchegg unterzeichneten Vereinbarung (Anhang C) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Gemeinde Buchegg ihre Beschwerde vom 2. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 17. März 2017 / 12. April 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.4 Nr. 4: Beschwerde der Einwohnergemeinde Büsserach

Die Einwohnergemeinde Büsserach reichte am 2. Dezember 2016 zum Einwendungsbericht vom 24. November 2016 Beschwerde ein. Sie machte geltend, dass die Stellungnahme des BJD zu wenig auf die Einwendungen und Befürchtungen der Einwohnergemeinde Büsserach eingegangen sei und keinen zufriedenstellenden Lösungsansatz darstellte. Die Einwohnergemeinde Büsserach teilte mit, dass sie fristgerecht bis am 12. Dezember 2016 die Begründungen nachreicht. Am 12. Dezember 2016 lieferte die Einwohnergemeinde Büsserach die entsprechenden

Begründungen. Sie stellte folgenden Antrag: *„Die vom Gemeinderat Büsserach im Rahmen der öffentlichen Auflage eingebrachten Änderungsanträge [inkl. der Anträge, welche der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) im Einwendungsverfahren eingebracht hatte] sind gutzuheissen bzw. in die Gesamtüberprüfung des Kantonalen Richtplanes aufzunehmen.“* Die Begründungen enthielten folgende weitere Anträge: *„1. B. Strategie der Raumentwicklung: Im Richtplan ist das Thema „Regionalpolitische Entwicklungsmöglichkeiten“ aufzunehmen. Dass dieses zentrale Thema im Rahmen von sich stetig ändernden Legislaturplanungen und vor allem ohne Verbindlichkeiten festgelegt werden soll, kann nicht akzeptiert werden. Die Regionen sind darauf angewiesen, dass im Rahmen des Kantonalen Richtplanes klare Aussagen zu einer regionalpolitischen Entwicklungsstrategie aufgezeigt werden. 2. B-1.1 Trends und Herausforderungen, Siedlung und Bevölkerung: Es ist nicht das mittlere, sondern das hohe Szenario anzuwenden. Im Richtplan ist eine langfristige übergeordnete Verkehrsstrategie aufzunehmen. Die V-Strategie ist anzupassen, in Verkehr verträglich gestalten, Verkehr aus dem Siedlungsgebiet verlagern und Verkehr vermindern. 3. B-1.2 Trends und Herausforderungen, Wirtschaft: Für Auszonungs- und Rückzonungsszenarien muss zuerst aufgezeigt werden, wie der finanzielle Ausgleich unter den einzelnen Gemeinden, resp. Regionen geregelt wird. Es darf keine einseitige Förderung stattfinden, diese muss auch für das Schwarzbubenland erweitert werden. 4. B-1.3 Trends und Herausforderungen, Verkehr: Die überregionalen Verkehrsentslastungsprojekte (Autobahnanschluss Olten/Niederamt, Verkehrsknoten Egerkingen/Härkingen, Verkehrsknoten Oensingen, neuer Aareübergang Fulenbach etc.) sind in den Richtplan (Teil B oder C) aufzunehmen. 5. B-1.3 Trends und Herausforderungen, Verkehr: Nicht nur eine Anhörung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, sondern aktive gemeinsame Planung und Zusammenarbeit im Bereich des öffentlichen und privaten Verkehrs. Gemeinsame Lösungen müssen gesucht und geplant werden. 6. B-1.3 Trends und Herausforderungen, Natürliche Ressourcen: Da sich die Ziele teilweise widersprechen, ist es unabdingbar, dass im Richtplan diesbezüglich eine Präzisierung bzw. eine klare Aussage gemacht werden muss. Es ist festzulegen, wer hier die Interessenabwägung vornimmt. 7. B-3.2 Raumkonzept Kanton Solothurn, Leitsätze: Wenn die Leitsätze zwischen Kantonsverfassung und Raumplanungsgesetzgebung widersprüchlich sind, dann braucht es im Rahmen des Richtplanes eine klar definierte Zielgrösse. Wenn es Aufgabe der Raumplanung ist (Definition der Aufgabe), dann soll bestimmt werden, wer hier die Interessenabwägung (Kanton oder Gemeinden) vorzunehmen hat. 8. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Beschluss S-1.1.15: Es kann nicht angehen, dass „erschlossenes“ Reserveland nicht in die Bauzone übernommen werden kann. Lösungsvorschlag zur Behebung der Baulandhortung. 9. S-7.3 Lärmschutz: Wenn der Kanton im Bereich der Lärmschutzmassnahmen nur bei Kantonsstrassen verantwortlich ist, dann ist er auch für deren Finanzierung zuständig. Verantwortlichkeit heisst eben auch für die finanziellen Verpflichtungen verantwortlich zeichnen. Diese Verbindlichkeit ist zu präzisieren. 10. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Die ausgeschiedenen Reservezonen sind rechnerisch nicht in die Siedlungsgebietenbewertung einzubeziehen. 11. E-2.1 Energieplanung und -versorgung: Der Richtplan hat sich nur auf die übergeordnete Energiestrategie des Bundes abzustellen. Die Kennzahl 500 Watt ist explizit zu streichen. 12. E-3.1 Abbau Steine und Erden, Abbauplanung: Das Begehren nach einer grösseren Abbautiefe ist aufzunehmen. Einschränkungen sind nur dann umzusetzen, wenn die Gewässerschutzgesetzgebung diese Einschränkung auch vorsieht. 13. L-3.3 Wildtierkorridore, Beschluss L-3.3.5: Da die Gemeinde die Projekte nicht kennt, sind sie als festsetzende Projekte zu streichen.“*

Am 22. März 2017 führte das BJD mit der Einwohnergemeinde Büsserach eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: *„1. Der Richtplan ist das kantonale Raumplanungsinstrument. Er ist kein starres Instrument und wird angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder sich neue Aufgaben stellen (Art. 9 Abs. 2 RPG bzw. § 67 Abs. 1 PBG). Eine Gemeinde (Gemeinderat) oder auch eine Regionalplanungsorganisation können unter anderem eine Änderung des Richtplans beantragen (Beschluss A-4.1). Das Anpassungsverfahren ist im PBG geregelt. „Regionalpolitische Entwicklungsmöglichkeiten“ sind von den Regionen zu erarbeiten (§ 49 Abs. 1 PBG). Sie können Grundlagen für den Richtplan bilden. Die Gemeinden der Bezirke Laufental und Thierstein haben gemeinsam ein Zukunftsbild erarbeitet. Der Kanton Solothurn und die Agglomeration Basel haben diese Arbeiten finanziell un-*

terstützt. Das Zukunftsbild „Laufental/Thierstein“ wird in Kapitel B-2 Grundlagen aufgenommen. Der Verein Forum Schwarzbubenland klärt zurzeit ab, ob er die Aufgaben einer Regionalplanungsorganisation übernehmen kann. Eine regionale Zusammenarbeit ist aus kantonaler Sicht zweifellos wichtig und erwünscht. Sie muss aber von den Gemeinden bzw. Regionen ausgehen. 2. Der Kanton hat die Bevölkerungsprognose aktualisiert. Der Regierungsrat nahm mit RRB Nr. 2017/518 am 21. März 2017 die Bevölkerungsprognose 2015 bis 2040 zur Kenntnis und bestimmte das mittlere Szenario für räumliche Planungen als verbindlich, da dieses sich als das Plausibelste herausgestellt hat. Die Bevölkerungsprognose ist eine Grundlage für die Ortsplanungen. Gemeinden, die vom mittleren Szenario abweichen wollen, müssen dies begründen. Nach fünf Jahren wird die Bevölkerungsprognose überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Verkehrsstrategie (Drei V-Strategie) ist ein schweizweit angewendetes Modell und als Planungsgrundsatz im Richtplan aufgenommen (Beschluss V-2.2.1). Zudem hat der Kanton den Auftrag, das Verkehrspolitische Leitbild (VLB) zu überprüfen (Beschluss V-1.3). 3. Die finanzielle Regelung von Auszonungen erfolgt mit dem Planungsausgleichsgesetz (PAG). Im Einwendungsbericht sind die Eckpfeiler auf Seite 11 beschrieben. Botschaft und Entwurf (Kantonsratsvorlage) ist für die 2. Hälfte des Jahres 2017 vorgesehen. 4. Verkehrsentlastungsprojekte werden als Vorhaben in Teil C. des Richtplans aufgenommen, wenn die Machbarkeit nachgewiesen ist (in der Regel Stufe Vorprojekt). Die Vorhaben werden nach ihrem Planungs- und Koordinationsstand einer der drei Abstimmungskategorien (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) zugewiesen. Für allfällige Umfahrungsstrassenprojekte gelten die Vorgaben von RRB Nr. 2008/881 vom 20. Mai 2008. 5. Der Kanton Solothurn arbeitet im Bereich Verkehr mit den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zusammen. Im öffentlichen Verkehr [Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP), Ausbauschnitt 2030] erfolgt die Zusammenarbeit insbesondere in der Planungsregion Nordwestschweiz, zu der die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura und Solothurn gehören. Die Buskonzepte werden auf den regionalen Schienenverkehr (S-Bahn) abgestimmt. Auch im motorisierten Individualverkehr arbeiten die Kantone zusammen. Eine Abstimmung der Projekte findet zudem mit dem Agglomerationsprogramm Basel statt. Im Richtplanverfahren sind die Nachbarkantone zwingend anzuhören (Art. 11 Abs. 1 RPV). 6. Die Ziele der Raumplanung umfassen alle räumlichen Tätigkeiten und sind deshalb nicht widerspruchsfrei. Die Interessenabwägung ist jeweils von der zuständigen Behörde vorzunehmen. Sie kann nicht generell festgelegt werden, sondern muss im Einzelfall erfolgen. Die Leitplanken werden mit dem Richtplan gesetzt. 7. Es liegt in der Natur der Sache, dass die vielfältigen Ziele, welche an den Raum gestellt werden, sich teilweise widersprechen. Es ist Aufgabe der Raumplanung, eine stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen. Diese hat je nach Planungsebene durch den Kanton oder die Gemeinde zu erfolgen. 8. Für Einzonungen von Reservezonen gelten die Grundsätze für Einzonungen nach Beschluss S-1.1.9 (siehe Beilage Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen). Der Kanton sieht für die Baulandverflüssigung eine Anpassung des PBG vor. Im Einwendungsbericht sind die Eckpfeiler auf Seite 11 beschrieben. Geplant ist eine Vernehmlassung im Jahr 2017. 9. Für die finanziellen Zuständigkeiten ist die Verordnung über die Festsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen [§ 2 Abs. 2 lit. f der Verordnung über die Festsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen (Kantonsstrassen-Beitragsverordnung; BGS 725.112)] massgebend. Die Revision des Strassengesetzes ist noch in Arbeit. 10. Das Siedlungsgebiet bezeichnet das Gebiet für die bauliche Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre und umfasst die Bau- und Reservezonen. Die Reservezonen sind also Bestandteil des Siedlungsgebiets. Das gesamtkantonale Siedlungsgebiet wird in seiner Grösse im Richtplan festgesetzt (Beschluss S-1.1.2) und in der Richtplankarte dargestellt. Im Teil B der Siedlungsstrategie „Einschätzung der Bauzonengrössen der Gemeinden“ sind die Reservezonen nicht eingerechnet, da sie nicht zur Bauzone gehören. 11. Die Ziele stützen sich auf das Energiekonzept Kanton Solothurn, welches der Regierungsrat mit RRB Nr. 2014/1110 am 23. Juni 2014 beschlossen hat. Es handelt sich um eine Vision, bei der nicht gedacht ist, diese rechtsverbindlich festzulegen. 12. Die Frage der Abbautiefe ist Gegenstand der jeweiligen Nutzungsplanverfahren für den Kiesabbau. In jedem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20). Im Richtplan werden keine Vorgaben zur Abbautiefe gemacht. 13. Für die Wildtierkorridore wurden Objektblätter erstellt. Diese lagen mit dem kantonalen Richtplan öf-

fentlich auf. Die Umsetzung der Massnahmen für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildtierkorridore ist ein langfristiger Prozess und erfolgt auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Instrumenten. Bei den Wildtierkorridoren, welche die Gemeinde Büsserach betreffen, handelt es sich vor allem um Massnahmen zur Verhütung von Wildunfällen auf den Kantonsstrassen. Diese sind Gegenstand von Strassensanierungen oder von separaten Nutzungsplanverfahren. Im Richtplan werden jene Wildtierkorridore in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen, welche intakt oder beeinträchtigt sind. Wildtierkorridore, die mit aufwändigen Massnahmen saniert werden müssen, werden in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen.“

Mit der am 30. März 2017 vom BJD und am 6. Juli 2017 von der Einwohnergemeinde Büsserach unterzeichneten Vereinbarung (Anhang D) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde Büsserach ihre Beschwerde vom 2. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 30. März 2017 / 6. Juli 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.5 Nr. 5: Beschwerde der Einwohnergemeinde Egerkingen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat am 30. November 2016 eine vorsorgliche Beschwerde zum Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements vom 21. November 2016 eingereicht. Die Beschwerde enthielt folgenden Antrag: *„E-3.3.1 Kalkstein – Kurzfristige Abbaugebiete: Beim Vorhaben Egerkingen, Vorberg sind unter Bemerkung der dritte, vierte und fünfte Satz zu streichen, und unter Planungsauftrag ist der zweite Satz zu streichen.“*

Das BJD führte am 14. Juni 2016 mit der Einwohnergemeinde Egerkingen eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: *„Im Kapitel E-3.3 Kalkstein wird der Beschluss E-3.3.1 zum Vorhaben Egerkingen, Vorberg (Abstimmungskategorie Festsetzung) mit folgenden Festlegungen für die nachfolgenden Planungen ergänzt: Der Weiterabbau erfolgt ausschliesslich in die Tiefe des bestehenden Steinbruchs. Der bestehende Perimeter bleibt unverändert (vgl. § 29 Abbaugebiet Vorberg im Zonenreglement der Gemeinde Egerkingen vom 6. Juni 2014). Die Gemeinde führt für den Abbau und Betrieb ein Nutzungsplanverfahren durch. Beim Vorhaben mit einem geschätzten Abbauvolumen von 500'000 m³ (lose) handelt es sich nach den Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.16) um den Anlagetyp 80.3. Es ist somit UVP-pflichtig. Aufgrund diverser Abklärungen hat sich gezeigt, dass der Abbau und die Aufbereitung von Kalksteinen langfristig weiterbetrieben werden kann. Die Langfristigkeit betrifft auch die Rekultivierungsmassnahmen. Die bestehende Erschliessungssituation ist für einen dauerhaften Betrieb unbefriedigend und gefährlich. Somit ist eine neue Erschliessung im Westen des Siedlungsgebietes von Egerkingen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde legt die Erschliessung ebenfalls in einem Nutzungsplanverfahren fest. Dazu ist vorgängig eine Einigung zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde notwendig. In der Nutzungsplanung ist insbesondere das überwiegende Interesse an der neuen Erschliessung nachzuweisen.“*

An der Beschwerdeverhandlung wurde zudem festgehalten, dass allfällige Änderungen in den Nutzungsplanverfahren zum Weiterabbau, der Aufbereitung und Rekultivierung (Erschliessungs- und Gestaltungsplänen) aufgrund der Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit, der Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie von Einsprachen bzw. Beschwerden vorbehalten bleiben.

Mit der am 14. Juni 2017 vom BJD und am 20. Juni 2017 von der Einwohnergemeinde Egerkingen unterzeichneten Vereinbarung (Anhang E) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde Egerkingen ihre vorsorgliche Beschwerde vom 30. November 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch

Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 14. Juni 2017 / 20. Juni 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.6 Nr. 6: Beschwerde der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus erhob am 2. Dezember 2016 vorsorglich Beschwerde gegen die abgelehnten Einwendungen im Einwendungsbericht vom 21. November 2016 zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans. Am 13. Dezember 2016 reichte die Gemeinde die definitive Beschwerde ein. Die Beschwerde enthielt folgenden Antrag: *„L-2.2. Kantonale Uferschutzzone: Die Uferschutzzone ist in diesem Bereich überdimensioniert und soll nicht bis an die Bauzone bzw. ins Siedlungsgebiet reichen.“* Die übrigen Punkte der vorsorglichen Beschwerde wurden fallen gelassen.

Am 31. Mai 2017 führte das BJD mit der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: *„Die kantonale Uferschutzzone ist ein Schutzgebiet nach § 22 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Es gelten die Rechtswirkungen der Juraschutzzone, d.h. die Uferschutzzone dient dem Schutz der Landschaft. In Feldbrunnen sollen mit der Uferschutzzone die an die Aare angrenzenden Gebiete bis zum Siedlungsrand möglichst von Bauten und Anlagen frei gehalten werden. Sie wurde bereits im Richtplan 2000 behördenverbindlich festgelegt und identisch in den Richtplanentwurf 06/2015 übernommen. Bei einer Änderung des Siedlungsgebietes wird die Uferschutzzone entsprechend angepasst und der Richtplan fortgeschrieben.“*

Zudem wurde an der Beschwerdeverhandlung festgehalten, dass für die Fragen der Bauzonen-dimensionierung der Richtplan behördenverbindliche Vorgaben macht. Die Hürden für neue Einzonungen sind hoch. Die Aufgaben der Gemeinden, welche im Richtplan festgelegt sind (Beschlüsse S-1.1.13 bis S-1.1.18), sind in der Ortsplanung zu behandeln. Bei Differenzen zur Grösse der Bauzonen zwischen der Gemeinde und dem Amt für Raumplanung zieht das Bau- und Justizdepartement die Raumplanungskommission bei (§ 6 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Erweist sich in der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus eine Erweiterung des Siedlungsgebietes im Bereich der Uferschutzzone als recht- und zweckmässig, wird die Uferschutzzone im Richtplan entsprechend angepasst und der Richtplan fortgeschrieben.

Mit der am 8. Juni 2017 vom BJD und am 12. Juni 2017 von der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus unterzeichneten Vereinbarung (Anhang F) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus ihre Beschwerde vom 2. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 8. Juni 2017 / 12. Juni 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.7 Nr. 7: Beschwerde der Gemeinde Fulenbach

Die Gemeinde Fulenbach reichte am 2. Dezember 2016 Beschwerde zum Einwendungsbericht des BJD vom 21. November 2016 ein. Die Beschwerde enthielt folgende Anträge: *„1. Die vom Gemeinderat Fulenbach im Rahmen der öffentlichen Auflage eingebrachten Änderungsanträge [inkl. der Anträge, welche der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) im Einwendungsverfahren eingebracht hatte] sind gutzuheissen bzw. in die Gesamtüberprüfung des Kantonalen Richtplanes aufzunehmen. 2. Die Gesamtüberprüfung kantonalen Richtplan ist abzulehnen und an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen.“* Die Begründung ent-

hielt folgende Punkte: „1. B Strategie der Raumentwicklung: Im Richtplan ist das Thema „Regionalpolitische Entwicklungsmöglichkeiten“ aufzunehmen. Die Regionen sind darauf angewiesen, dass im Rahmen des Kantonalen Richtplanes klare Aussagen zu einer regionalpolitischen Entwicklungsstrategie aufgezeigt werden. 2. B-1.1 Trends und Herausforderungen / Siedlung und Bevölkerung: Es ist nicht das mittlere, sondern das hohe Szenario anzuwenden. Im Richtplan ist eine langfristige übergeordnete Verkehrsstrategie aufzunehmen. Die V-Strategie ist anzupassen, in Verkehr verträglich gestalten, Verkehr aus dem Siedlungsgebiet verlagern und Verkehr vermindern. 3. B-1.3 Trends und Herausforderungen / Verkehr: Die Verkehrsentslastungsprojekte (Autobahnanschluss Olten/Niederamt, Verkehrsknoten Egerkingen/Härkingen, Verkehrsknoten Oensingen, neuer Aareübergang Fulenbach) sind in den Richtplan (Teil B oder C) aufzunehmen. 4. B-1.4 Trends und Herausforderungen / Natürliche Ressourcen: Da sich die Ziele teilweise widersprechen, ist es unabdingbar, dass im Richtplan diesbezüglich eine Präzisierung bzw. eine klare Aussage gemacht werden muss. Es ist festzulegen, wer hier die Interessenabwägung vornimmt. 5. B-3.2 Raumkonzept Kanton Solothurn – Leitsätze: Wenn die Leitsätze zwischen Kantonsverfassung und Raumplanungsgesetzgebung widersprüchlich sind, dann braucht es im Rahmen des Richtplanes eine klar definierte Zielgrösse. Wenn es Aufgabe der Raumplanung ist (Definition der Aufgabe), dann soll bestimmt werden, wer hier die Interessenabwägung (Kanton oder Gemeinden) vorzunehmen hat. 6. S-7.3 Lärmschutz: Wenn der Kanton im Bereich der Lärmschutzmassnahmen nur bei Kantonsstrassen verantwortlich ist, dann ist er auch für deren Finanzierung zuständig. Verantwortlichkeit heisst eben auch für die finanziellen Verpflichtungen verantwortlich zeichnen. Diese Verbindlichkeit ist zu präzisieren. 7. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Die ausgeschiedenen Reservezonen sind rechnerisch nicht in die Siedlungsgebietenbewertung miteinzubeziehen. 8. E-2.1 Energieplanung und -versorgung: Der Richtplan hat sich nur auf die übergeordnete Energiestrategie des Bundes abzustellen. Die Kennzahl 500 Watt ist explizit zu streichen. 9. E-3 Abbau Steine und Erde: Das Begehren nach einer grösseren Abbautiefe ist aufzunehmen. Einschränkungen sind nur dann umzusetzen, wenn die Gewässerschutzgesetzgebung diese Einschränkung auch vorsieht! 10. L-3.3 Wildtierkorridore: Da die Gemeinde das Projekt nicht kennt, ist es als festsetzendes Projekt zu streichen. 11. V-2.2 Kantonsstrassen: Die Gemeinde Fulenbach als stark betroffene Standortgemeinde beantragt, dass die von den vier Gemeinden (Fulenbach, Wolfwil, Boningen und Murgenthal) unterbreitete Variante Bännli Plus 2030 vom 14.07.2016 mit den definierten zwingenden Rahmenbedingungen in den Richtplan aufzunehmen ist. Anderweitige Varianten oder Bedingungen werden kategorisch abgelehnt und würden mit den notwendigen Rechtsmitteln bekämpft. In der richtplanerischen Umschreibung ist als zwingende Bestimmung aufzunehmen, dass keine neue überregionale Schwerverkehrsachse entstehen darf (Die Soll-Formulierung ist zu streichen!).“

Am 27. April 2017 führte das BJD mit der Gemeinde Fulenbach, zusammen mit der Einwohnergemeinde Wolfwil, eine Beschwerdeverhandlung durch.

Am 23. Mai 2017 teilte die Gemeinde Fulenbach dem BJD mit, dass der Vereinbarungsentwurf des BJD zur Beschwerde an der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2017 traktandiert und behandelt wurde. Dabei habe der Gemeinderat den Entwurf angepasst (Version Gemeinde Fulenbach). Er bitte das BJD, die korrigierte bzw. ergänzte Version zu prüfen und in eine definitive Fassung umzuarbeiten, damit die gemeinsame Version vom Gemeinderat Fulenbach möglichst rasch verabschiedet werden kann. Das BJD prüfte die Version und kam zum Schluss, dass nicht alle Vorschläge der Gemeinde Fulenbach übernommen werden können. Aus diesem Grund wurde am 19. Juni 2017 eine zweite Besprechung unter der Leitung von Baudirektor Roland Fürst (Einigungsverhandlung ohne Einwohnergemeinde Wolfwil) durchgeführt. An den Beschwerdeverhandlungen wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: „1. Der Richtplan ist das kantonale Raumplanungsinstrument. Der Kanton hat darin festzulegen, wie er sich räumlich entwickeln soll (Raumkonzept). Im Raumkonzept Kanton Solothurn sind insbesondere die übergeordneten Leit- und Grundsätze sowie die Handlungsräume (urban, agglomerationsgeprägt, ländlich) mit den entsprechenden Handlungsstrategien festgelegt. Der Richtplan setzt die Leitplanken und ist kein starres Instrument. Er wird bei Bedarf an neue Aufgaben angepasst. Regionalpolitische Entwicklungsmöglichkeiten (Regionale Entwicklungskonzepte, REK) sind von der Region zu er-

arbeiten. Der Kanton unterstützt diese Arbeiten nach seinen Möglichkeiten. REK können als Grundlagen in den Richtplan aufgenommen werden. Regionalplanungsorganisationen sowie Gemeinden (Gemeinderat) können die Aufnahme von Vorhaben in den kantonalen Richtplan beantragen.

2. Aufgrund der aktuellen Bevölkerungsprognose 2015 bis 2040 ist das mittlere Szenario das Plausibelste. Der Regierungsrat hat am 21. März 2017 die Bevölkerungsprognose zur Kenntnis genommen und das mittlere Szenario für räumliche Planungen verbindlich erklärt (RRB Nr. 2017/518 vom 21. März 2017). Die Bevölkerungsprognose ist eine Grundlage für die Ortsplanungen. Gemeinden, die davon abweichen wollen, müssen dies begründen. Im Faktenblatt Bevölkerungsprognose (Anhang 1) werden die Grundlagen und Auswirkungen der Bevölkerungsprognose dargelegt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das neue mittlere Szenario für das Jahr 2035 rund 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner mehr prognostiziert als das hohe Bevölkerungsszenario der Prognose 2009 bis 2035. Die Verkehrsstrategie (Drei V-Strategie) ist ein schweizweit angewendetes Modell und als Planungsgrundsatz im Richtplan aufgenommen (Beschluss V-2.2.1). Für die Entwicklung des Angebots an Verkehrsinfrastruktur werden die Entwicklungsgebiete einbezogen. Zudem hat der Kanton den Auftrag, das Verkehrspolitische Leitbild (VLB) zu überprüfen (Beschluss V-1.3).

3. Im kantonalen Richtplan werden Vorhaben aufgenommen, bei denen die Machbarkeit (in der Regel auf Stufe Vorprojekt) nachgewiesen ist. Die politische Machbarkeit des Projektes Bännli Plus 2030 ist aus Sicht der vier betroffenen Gemeinden gegeben.

4. Die Ziele der Raumplanung umfassen alle räumlichen Tätigkeiten und sind deshalb nicht widerspruchsfrei. Die Interessenabwägung ist jeweils von der zuständigen Behörde (Bund, Kanton, Gemeinde) vorzunehmen. Sie kann nicht generell festgelegt werden, sondern muss im Einzelfall erfolgen.

5. Es liegt in der Natur der Sache, dass die vielfältigen Ziele, welche an den Raum gestellt werden, sich teilweise widersprechen. Es ist Aufgabe der Raumplanung, eine stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen. Diese hat je nach Planungsebene durch den Kanton oder die Gemeinde zu erfolgen. Für die Vorhaben im Richtplan hat eine auf die Abstimmungskategorie (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) ausgerichtete, stufengerechte Interessenabwägung stattgefunden. Das Projekt Bännli Plus 2030 bildet die Interessenabwägung der vier betroffenen Gemeinden ab.

6. Für die finanziellen Zuständigkeiten im Bereich der Lärmschutzmassnahmen ist die Verordnung über die Festsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen (Kantonsstrassen-Beitragsverordnung) massgebend (§ 2 Abs. 2 lit. f). Das Anliegen ist in der Revision des Strassengesetzes (BGS 725.11) zu behandeln.

7. Reservezonen gehören zum Siedlungsgebiet. Im Teil B der Siedlungsstrategie (Einschätzung der Bauzonengrösse der Gemeinden) sind die Reservezonen nicht eingerechnet, da sie nicht zur Bauzone gehören.

8. Das in den Richtplan aufgenommene Ziel stammt aus dem Energiekonzept Kanton Solothurn 2014 (RRB Nr. 2014/1110 vom 23. Juni 2014). Es handelt sich dabei um eine Vision für den Verbrauch fossiler Energie, bei der nicht gedacht ist, diese gesetzlich festzulegen.

9. Die Abbautiefe wird bei jedem Vorhaben im Nutzungsplanverfahren festgelegt. Sie ergibt sich aus der Gewässerschutzgesetzgebung. Für den Kiesabbau im Aaregäu wurde das Teilregionale Abbaukonzept Aaregäu erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für die Abbaugebiete, welche im Jahre 2012 in den Richtplan aufgenommen wurden (RRB Nr. 2012/1912 vom 18. September 2012). In den einzelnen Projekten wird jeweils die gesetzlich maximal mögliche Abbautiefe angestrebt.

10. Die Wildtierkorridore beruhen auf einer nationalen Grundlage, welche die Kantone verpflichtet, diese in den Richtplänen aufzunehmen. Im kantonalen Richtplan werden die Wildtierkorridore in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen, welche intakt oder beeinträchtigt sind. Wildtierkorridore, die mit aufwändigen Massnahmen saniert werden müssen, werden in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen. Die Umsetzung der Wildtierkorridore ist ein langfristiger Prozess und erfolgt auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Instrumenten. Beim Wildtierkorridor SO 10 „Aaretränki-Fulenbach“ geht es um die Verhütung von Wildunfällen auf der Boningerstrasse. Da es sich um eine Kantonsstrasse handelt, ist dies insbesondere eine Aufgabe des Kantons. Die Gemeinde Fulenbach wird bei der Festlegung der Massnahmen rechtzeitig informiert und einbezogen. Zudem ist das Gehölz „Glaser“ aufzuwerten. Dies erfolgt mit freiwilligen Massnahmen. Das entsprechende Objektblatt SO 10 befindet sich im Anhang 2.

11. Der Aareübergang Murgenthal – Fulenbach/Wolfwil wird wie folgt im Richtplan aufgenommen: „Der neue Aareübergang wird in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen. Dazu werden folgende Bemerk-

kungen festgelegt: Der Kanton Solothurn (Amt für Verkehr und Tiefbau) hat zusammen mit dem Kanton Aargau eine Arbeitsgruppe zur „Überprüfung der Aareübergänge Aargau – Solothurn“ eingesetzt. Der Schlussbericht vom 20. April 2016 liegt vor. Die bestehende Aarebrücke (Holzbrücke) zwischen Murgenthal und Fulenbach steht unter Denkmalschutz und wird erhalten. Das Gesamtgewicht ist auf 3.5 Tonnen beschränkt. Damit lässt sich die Nutzungsdauer der Holzbrücke verlängern. Ein mittel- bis langfristiger Ersatz der Holzbrücke ist im Raum „Bännli“ vorgesehen. Es darf keine Schwerverkehrsrouten entstehen. Für die nächste Planungsphase sind die Projekte im Raum Aarwangen (Umfahrung) und im Raum Rothrist / Aarburg (Neuer Aareübergang Aarburg-Rothrist, Fortsetzung Wiggertalstrasse) zu berücksichtigen. Diese Projekte haben Auswirkungen auf das Vorhaben eines neuen Aareübergangs zwischen Murgenthal und Fulenbach. Die weitere Planung muss inhaltlich und zeitlich darauf abgestimmt werden.“ Die gestellte Forderung der vier Gemeinden Boningen, Fulenbach, Murgenthal und Wolfwil für eine grossräumige Umfahrung von Fulenbach wird als Vorhaben in der Abstimmungskategorie Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Vororientierungen werden nicht in der Richtplankarte dargestellt. Im Richtplantext werden folgende Bemerkungen gemacht: „Die Umsetzung ist mit der Region abzustimmen. Dabei sind insbesondere auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Gemeinde Härkingen zu berücksichtigen. Die betroffenen Gemeinden Boningen, Fulenbach, Härkingen, Murgenthal und Wolfwil sind ins Verfahren einzubeziehen.“ Der Kanton Solothurn und die betroffenen Gemeinden sind sich bewusst, dass es sich bei einem neuen Aareübergang und allfälligen Umfahrungslösungen um langfristige Optionen handelt. Der Variantenvorschlag Bännli Plus 2030 mit den aufgeführten Rahmenbedingungen der Gemeinden Fulenbach, Wolfwil, Murgenthal und Boningen vom 14. Juli 2016 bildet eine Grundlage für die weiteren Planungsschritte und wird als Anhang 3 in die Vereinbarung aufgenommen. Der Kanton nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinden für die Lasten dieser neuen Infrastrukturanlagen angemessen abgegolten werden wollen. Der Kanton wird allfällige Reduktionsgesuche wohlwollend prüfen. Im weiteren Planungsverfahren ist der Kanton Solothurn federführend.“

Mit der am 19. Juni 2017 vom BJD und von der Gemeinde Fulenbach unterzeichneten Vereinbarung (Anhang G) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Gemeinde Fulenbach ihre Beschwerde vom 2. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 19. Juni 2017 mit Anhang 1 bis 3 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.8 Nr. 8: Beschwerde der Einwohnergemeinde Härkingen

Die Einwohnergemeinde Härkingen erhob am 2. Dezember 2016 Beschwerde gegen den am 24. November 2016 zugestellten Einwendungsbericht des BJD. Sie beantragte eine Fristverlängerung von mindestens 30 Tagen zur Einreichung der einlässlichen Begründung der vier gestellten Anträge bzw. Ergänzung der Beschwerde. Das BJD gewährte am 8. Dezember 2016 eine Frist für die Einreichung der Begründungen bis 31. Januar 2017. Am 26. Januar 2017 reichte die Einwohnergemeinde Härkingen fristgerecht folgende Anträge mit Begründungen ein: „1. S-1.1. Siedlungsgebiet und Bauzonen: Der Planungsgrundsatz S-1.1.12 zu Einzonungen von Spezialfällen (ohne Kompensationspflicht) ist unter der Aufzählung mit folgendem Punkt zu ergänzen: „für Vorhaben von kantonaler / regionaler Bedeutung.“ (Hinweis: RAZ I und II im Gäu). 2. V-2.2 Kantonsstrassen: Ein neuer Aareübergang Murgenthal – Fulenbach / Wolfwil, Trasseesicherung (V-2.2.7) ist aus dem Richtplan zu streichen. 3. L-1.2 Fruchtfolgeflächen: Unter dem Planungsgrundsatz L-1.2.1 ist aufzunehmen, dass bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu prüfen ist, ob für den Flächenbedarf FFF innerhalb des Siedlungsgebietes (d. h. Reservezone) beansprucht wird. FFF innerhalb des Siedlungsgebietes sind nicht zu kompensieren bzw. nur teilweise zu kompensieren. 4. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Gemäss § 9 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Das Kapitel S-1.1 ist in diesem Sinne aber auch im Sinne von Art. 15 RPG (insbesondere Abs. 1: „Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf

für 15 Jahre entsprechen“) gesamthaft zu überarbeiten. Unter dem Planungsgrundsatz S-1.1.1 werden die Reservezonen definiert. Hier ist insbesondere zu ergänzen, dass Reservezonen für strategische Vorhaben von kommunaler Bedeutung möglich sind.“

Am 27. April 2017 führte das BJD mit der Einwohnergemeinde Härkingen eine Beschwerdeverhandlung durch. Am 15. Mai 2017 beantragte die Einwohnergemeinde Härkingen Änderungen zum Entwurf der Vereinbarung. Diesen wurde durch das BJD stattgegeben. Somit wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: „1. Für Einzonungen, welche mit Erweiterungen des Siedlungsgebiets erfolgen, gelten ebenfalls die Planungsgrundsätze nach den Beschlüssen S-1.1.7 bzw. S-1.1.9. Für die RAZ I und II im Gäu sollen Betriebe von kantonaler / regionaler Bedeutung angesiedelt werden. Regionale Arbeitszonen (RAZ) sollen erhöhte Anforderungen bezüglich Dichte der Nutzung und Wertschöpfung erfüllen. Dies soll in den Zonenvorschriften festgelegt werden. Damit sind die Bedingungen von Beschluss S-1.1.12 erfüllt (Spezialfälle ohne Kompensationspflicht). Zur Präzisierung wird Beschluss S-3.1.11 mit folgendem Wortlaut ergänzt: In den Zonenvorschriften wird festgelegt, dass ausschliesslich Betriebe von kantonaler / regionaler Bedeutung angesiedelt werden. 2. Der Aareübergang Murgenthal – Fulenbach/Wolfwil wird wie folgt im Richtplan aufgenommen: „Der neue Aareübergang wird in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen. Dazu werden folgende Bemerkungen festgelegt: Der Kanton Solothurn (Amt für Verkehr und Tiefbau) hat zusammen mit dem Kanton Aargau eine Arbeitsgruppe zur „Überprüfung der Aareübergänge Aargau – Solothurn“ eingesetzt. Der Schlussbericht vom 20. April 2016 liegt vor. Die bestehende Aarebrücke (Holzbrücke) zwischen Murgenthal und Fulenbach steht unter Denkmalschutz und wird erhalten. Das Gesamtgewicht ist auf 3.5 Tonnen beschränkt. Damit lässt sich die Nutzungsdauer der Holzbrücke verlängern. Ein mittel- bis langfristiger Ersatz der Holzbrücke ist im Raum „Bännli“ vorgesehen. Es darf keine Schwerverkehrsrouten entstehen. Für die nächste Planungsphase sind die Projekte im Raum Aarwangen (Umfahrung) und im Raum Rothrist / Aarburg (Neuer Aareübergang Aarburg-Rothrist, Fortsetzung Wiggertalstrasse) zu berücksichtigen. Diese Projekte haben Auswirkungen auf das Vorhaben eines neuen Aareübergangs zwischen Murgenthal und Fulenbach. Die weitere Planung muss inhaltlich und zeitlich darauf abgestimmt werden.“ Die gestellte Forderung der vier Gemeinden Boningen, Fulenbach, Murgenthal und Wolfwil für eine grossräumige Umfahrung von Fulenbach wird als Vorhaben in der Abstimmungskategorie Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. In eine grossräumige Umfahrung ist auch die Gemeinde Härkingen einzubeziehen. Vororientierungen werden nicht in der Richtplankarte dargestellt. Im Richtplantext werden folgende Bemerkungen gemacht: „Definitive Lösungen müssen die Anforderungen der „Abstimmung von Siedlung und Verkehr“ erfüllen. Die Umsetzung ist mit der Region abzustimmen. Dabei sind insbesondere auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Gemeinde Härkingen zu berücksichtigen. Die betroffenen Gemeinden Boningen, Fulenbach, Härkingen, Murgenthal und Wolfwil sind ins Verfahren einzubeziehen.“ 3. Die gesetzlichen Vorgaben verlangen in jedem Fall eine Schonung der FFF sowie eine Interessenabwägung. Flächen in Reservezonen können die Anforderungen an FFF erfüllen. Sie werden aber nicht an das Mindestkontingent des Sachplans FFF angerechnet. Die Frage der Kompensation (Aufwertung von bedingt geeigneten FFF) ist im Einzelfall zu prüfen. 4. Die Feststellung, wonach die Ortsplanung Sache der Gemeinden ist, ist unbestritten. Mit der Revision der Raumplanungsgesetzgebung (RPG 1) wurden die Anforderungen an Bauzonen verschärft. Mit dem kantonalen Richtplan werden die entsprechenden Vorgaben umgesetzt. Aufgrund der Einwendungen wurden verschiedene Präzisierungen im Kapitel S-1.1 vorgenommen. Das Siedlungsgebiet (Bauzonen und Reservezonen) umfasst einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahre. Es wird im Richtplan gesamtkantonal in seiner Grösse festgesetzt. Die Bauzonen sind für den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre festzulegen. Mit der Ortsplanung sind die Reservezonen zu überprüfen und in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Der Kanton sorgt dafür, dass die Vorgaben für das Siedlungsgebiet eingehalten werden. Das Anliegen, Reservezonen für strategische Vorhaben von kommunaler Bedeutung zu belassen, wird insofern aufgenommen, als der Beschluss S-1.1.15 wie folgt ergänzt wird: „Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsge-

bieten Arbeiten; der Sicherung strategischer Standorte oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen“.

Mit der am 16. Mai 2017 vom BJD und am 29. Mai 2017 von der Einwohnergemeinde Härkingen unterzeichneten Vereinbarung (Anhang H) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde Härkingen ihre Beschwerde vom 2. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 16. Mai 2017 / 29. Mai 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.9 Nr. 9: Beschwerde der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen

Am 5. Dezember 2016 erhob die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen vorsorglich Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid des BJD zur Einwendung zum Entwurf 06/2015 des kantonalen Richtplans. Sie verlangte eine angemessene Fristerstreckung für die Begründung der Beschwerde. Das BJD gab dem Begehren statt und erstreckte die Frist für die Einreichung der Begründung bis zum 31. Januar 2017. Am 30. Januar 2017 reichte die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen die Begründung fristgerecht ein. Die Beschwerde enthielt folgenden Antrag: *„Für den Gemeinderat ist der revidierte Planungsgrundsatz V-8.3 aufgrund der unmissverständlichen Aussagen und Beschlüsse im Regierungsratsbeschluss nicht nachvollziehbar. Der Gemeinderat verlangt daher: a) Der Planungsgrundsatz V-8.3 ist gänzlich zu streichen oder b) andernfalls ist der Richtplantext wie folgt zu ergänzen bzw. die vom Kanton im Richtplantext in Aussicht gestellte Unterstützung, damit der Regionalflugplatz die internationalen Sicherheitsanforderungen erfüllen kann, wie folgt zu relativieren: Die überwiegenden kantonalen wie auch nationalen Interessen am Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Lärm sowie am Schutz der Naturwerte und der landwirtschaftlichen Flächen sind dabei uneingeschränkt zu wahren. Insbesondere sind die rechtsgültigen Zonenvorschriften, vor allem der Kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn auch künftig einzuhalten und nicht wirtschaftlichen Interessen oder luftfahrtgesetzlichen Bestimmungen unterzuordnen (vgl. dazu RRB 2015/1450 vom 15. September 2016). Die Pistenverlängerung Ost ist überdies bereits im Richtplan, als Führungsinstrument des Kantons für die Steuerung und Koordination der langfristigen räumlichen Entwicklung, verbindlich auszuschliessen (ebenfalls mit Verweis auf RRB 2015/1450 vom 15. September 2016).“*

Das BJD führte am 7. März 2017 mit der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: *„Der Luftverkehr ist weitgehend Sache des Bundes. Die Flugplätze sind im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) geregelt. Der SIL dient dem Kanton als Grundlage für die Richtplanung. Im Richtplan können Anliegen des Kantons und der Gemeinden an den Bund formuliert werden. Der Flugplatz Grenchen hat regionale Bedeutung. Er dient insbesondere der Geschäftsfliegerei, der Schulung und dem Freizeitverkehr. Das Anliegen der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird insofern aufgenommen, als der Antrag b) mit folgendem Wortlaut in den Beschluss V-8.3 aufgenommen wird: „Der Kanton anerkennt die wirtschaftliche Bedeutung des Regionalflugplatzes Grenchen für den Standort Grenchen/Jura-Südfuss und den Kanton Solothurn. Er unterstützt den Regionalflugplatz, damit er die internationalen Sicherheitsanforderungen erfüllen kann. Dabei ist die Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zwischen Solothurn und Grenchen ungeschmälert und die Bevölkerung vor übermässigem Lärm zu schützen. Die Verfahren richten sich nach der eidgenössischen Luftfahrtgesetzgebung.“* Zudem werden im Kapitel V-8 C. Grundlagen folgende weitere Dokumente aufgeführt: RRB Nr. Nr. 2015/1198 vom 11. August 2015 bzw. RRB Nr. VA 145/2014 vom 2. September 2015 (Volksauftrag „Für den vollständigen Erhalt der Witschutzzone“) und RRB Nr. 2015/1450 vom 15. September 2015 (Planungsgrundsatz Richtplan – Regionalflugplatz Grenchen (RFP)).“

An der Gemeinderatssitzung Nr. 04/17 vom 14. März 2017 beschliesst der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, auf den Vorschlag der Vereinbarung vom 7. März 2017 einzugehen und genehmigt die Vereinbarung. Mit der am 7. März 2017 vom BJD und am 14. März 2017 von der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unterzeichneten Vereinbarung (Anhang I) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen ihre Beschwerde vom 5. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 7. März 2017 / 14. März 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.10 Nr. 10: Beschwerde der Gemeinde Metzlerlen-Mariastein

Die Gemeinde Metzlerlen-Mariastein erhob am 2. Dezember 2016 vorsorglich Beschwerde gegen die Stellungnahme des BJD im Einwendungsbericht vom 21. November 2016. Am 9. Dezember 2016 reichte die Gemeinde Metzlerlen-Mariastein fristgerecht die formelle Beschwerde ein mit folgenden Rechtsbegehren: „1. Die vom Gemeinderat Metzlerlen - Mariastein im Rahmen der öffentlichen Auflage eingebrachten Änderungsanträge sind gutzuheissen bzw. in die Gesamtüberprüfung des Kantonalen Richtplanes aufzunehmen. Die einzelnen Anträge werden im Nachgang begründet. 2. Die Gesamtüberprüfung kantonalen Richtplan ist abzulehnen und an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen. Die Begründung enthielt folgende Punkte: 1. L-3.1 Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft: Die Jugendherberge „Rotberg“ ist von nationaler Bedeutung und muss grossräumig vom kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgeschlossen werden. 2. S-3.1 Siedlungstrenngürtel: Der regionale Siedlungstrenngürtel für Mariastein ist aufzuheben, da bereits eine kommunale Landschaftsschutzzone besteht, die nach unserem Erachten völlig ausreichend ist.“

Am 3. Mai 2017 führte das BJD mit der Gemeinde Metzlerlen-Mariastein eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: „1. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft beeinträchtigt einen zeitgemässen Betrieb und die Weiterentwicklung der Jugendherberge „Rotberg“ nicht. Vorranggebiete sind keine Schutzzone, sondern haben programmatischen Charakter. Sie werden insbesondere mit Vereinbarungen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (MJPNL) umgesetzt. Grundsätzlich gilt nach Beschluss L-3.1.1, dass Vorranggebieten Natur und Landschaft in der Interessenabwägung ein erhöhtes Gewicht zukommt. Die Vorabklärungen für eine bessere Erschliessung der Jugendherberge haben ergeben, dass keine Interessen dagegen sprechen. Gebiete für Freizeit und Erholung nach Kapitel L-5 sind durch die Regionen zu erarbeiten. Diese können anschliessend in den Richtplan aufgenommen werden. In der Interessenabwägung haben diese Gebiete ebenfalls einen hohen Stellenwert. 2. Im kantonalen Richtplan bestehen zwei Typen von Siedlungstrenngürtel: Siedlungstrenngürtel, welche das Zusammenwachsen der Siedlungen verhindern, und solche, welche die Ausdehnung der Siedlung in die Fläche verhindern. Der Siedlungstrenngürtel Mariastein dient Letzterem. Alle Siedlungstrenngürtel wurden aus dem Richtplan 2000 übernommen. Jene Siedlungstrenngürtel, welche in der Nutzungsplanung umgesetzt worden sind, wurden in der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (Entwurf 06/2015) in die Ausgangslage aufgenommen. Die Gemeinde Metzlerlen-Mariastein hat den Siedlungstrenngürtel Mariastein mit einer kommunalen Landschaftsschutzzone umgesetzt. Anpassungen an der Landschaftsschutzzone sind in der Ortsplanung zu thematisieren. Mariastein ist im Inventar der Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS) aufgenommen. Neben dem eigentlichen Wallfahrtsort ist die Umgebung, welche weitgehend von Bauten freigehalten ist, mindestens so bedeutend. Eine Weiterentwicklung im bestehenden Wallfahrtsort ist möglich. Dabei ist das ISOS in der Interessenabwägung zu berücksichtigen. 3. Das Richtplanverfahren ist im Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) festgelegt. Es wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Das Bau- und Justizdepartement wird deshalb dem Regierungsrat beantragen, das Anliegen abzuweisen.“

Ausserhalb der gestellten Anträge thematisierte die Gemeinde an der Beschwerdeverhandlung das Kloster Mariastein. Einerseits belasten die Gemeinde hohe Kosten für den Unterhalt der Infrastruktur ausserhalb des Klosters wie bspw. Schneeräumung und Abfallentsorgung. Andererseits ist die zukünftige Finanzierung der Klosteranlagen nicht gesichert. Der Kanton ist sich der Verantwortung für das nationale Kulturgut Kloster Mariastein bewusst und wird zur Weiterentwicklung beitragen. In der vorliegenden Vereinbarung können keine konkreten Zusagen und finanziellen Leistungen festgelegt werden.

Mit der am 7. Juni 2017 vom BJD und am 13. Juni 2017 von der Gemeinde Metzerlen-Mariastein unterzeichneten Vereinbarung (Anhang J) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Gemeinde Metzerlen-Mariastein ihre Beschwerde vom 2. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 7. Juni 2017 / 13. Juni 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.11 Nr. 11: Beschwerde der Einwohnergemeinde Neuendorf

Die Einwohnergemeinde Neuendorf erhob am 1. Dezember 2016 Beschwerde gegen den Einwendungsbericht vom 21. November 2016. Gleichzeitig verlangte sie eine Fristerstreckung bis 31. Januar 2017 für die Einreichung der Beschwerdebegründung. Am 8. Dezember 2016 gewährte das BJD die beantragte Fristerstreckung. Am 31. Januar 2017 beantragte die Einwohnergemeinde Neuendorf aufgrund von krankheitsbedingten Arbeitsausfällen und mehreren personellen Mutationen in der Gemeindeorganisation eine weitere Fristerstreckung bis Ende Februar 2017. Am 1. Februar 2017 verlängerte das BJD, aufgrund der geschilderten Ausnahmesituation, die Frist letztmals bis zum 28. Februar 2017. Am 27. Februar 2017 reichte die Einwohnergemeinde Neuendorf die Begründung zur Beschwerde mit folgenden Anträgen ein: „1. *Richtplanverfahren und Dokumentation: Die für die Umsetzung des kantonalen Richtplanes und der Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) notwendigen Gesetzgebungsarbeiten sind mit dem Richtplanverfahren zu koordinieren und deren Inkrafttreten zeitlich aufeinander abzustimmen. Den Einwohnergemeinden ist vor Festsetzung des Richtplanes die Möglichkeit einzuräumen, zum überarbeiteten Richtplan und dessen Grundlagen sowie zu den parallel dazu zu erarbeitenden Gesetzesentwürfen erneut Stellung zu nehmen.* 2. *B-3.4 Handlungsstrategien: HS1 Siedlungsentwicklung nach innen lenken: Die Siedlungsentwicklung nach innen hat auch aus unserer Sicht prioritär zu einer Aussenentwicklung des Siedlungsgebietes zu erfolgen. Dabei sollte sich die Innenentwicklung aber nicht auf die heutige Bauzone bzw. Reservezone begrenzen, sondern auch Gebiete umfassen, welche heute noch nicht der Bauzone zugewiesen sind aber (a) innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen liegen und/oder (b) bereits überbaut sind. Die Umsetzung der Siedlungsstrategie wie sie im Richtplan dargestellt ist, ist in dieser Form grundsätzlich zu hinterfragen. Die HS1 ist entsprechend anzupassen.* 3. *B-3.4 Handlungsstrategien: HS3 Siedlung und Verkehr konsequent aufeinander abstimmen: Bei der Planung von (regionalen) Verkehrslösungen ist eine verstärkte Absprache von Bund, Kanton, Region und Gemeinde zwingend. Dabei sollte sich der Kanton Solothurn vermehrt für die Bedürfnisse der Gemeinden und Regionen einsetzen und diese gegenüber dem Bund vertreten.* 4. *B-3.4 Handlungsstrategien: HS5 Bestehende Infrastruktur optimal nutzen: Die unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse können nicht ausschliesslich durch verkehrslenkende Massnahmen befriedigt werden. Es sind auch grössere Infrastruktur-Neubauten und -ausbauten notwendig. Dies ist explizit festzuhalten.* 5. *S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Unter den Planungsaufträgen „Aufgaben des Kantons“ ist als zusätzlicher Planungsauftrag die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen (Arbeitshilfe) zu ergänzen. Die unter S-1.1.19 bis S.-1.1.23 aufgeführten Aufgaben des Kantons betreffend Planungsausgleichsgesetz, Massnahmen betreffend Verfügbarkeit, finanzieller Ausgleich sowie der Planungsauftrag zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen sind anzugehen und mit den Gemeinden abzustimmen.* 6. *S-1.1 Siedlungsgebiet und*

Bauzonen: Der unter S-1.1.9 formulierte Planungsgrundsatz für Einzonungen, nach dem Einzonungen mittelfristig (innerhalb von 5-10 Jahren) zu kompensieren sind, ist zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf der Gemeinde für 15 Jahre entsprechen.“ Unter Planungsauftrag S-1.1.14 ist Folgendes zu ergänzen: „Die Gemeinden mit zu grossen Bauzonen [...] gemäss Art. 15 RPG und die Gemeinden mit grossen unbebauten Arbeitszonen überprüfen die Einschätzung des Kantons. [...]“ 7. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: S-1.1.9 Grundsätze für Einzonungen: Folgende zwei Grundsätze sind zu streichen: „Bei Einzonungen ist in der Regel nachzuweisen, dass sie regional abgestimmt sind“, „Bei Einzonungen ist in der Regel nachzuweisen, dass sie mittelfristig flächengleich mit Bauzone kompensiert werden“ oder die unter Kapitel S-1 Siedlungsgebiet formulierten Planungsaufträge an den Kanton sind durch folgenden Planungsauftrag zu ergänzen: „Der Kanton erarbeitet ein Instrument, welches die regionale Zusammenarbeit sowie das Handeln in funktionalen Räumen regelt.“ 8. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: S-1.1.12: Der Planungsgrundsatz zu Einzonungen von Spezialfällen (ohne Kompensationspflicht) ist unter der Aufzählung mit folgendem Punkt zu ergänzen: „für Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung.“ Hinweis: RAZ I und II Gäu. 9. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: S-1.1.15: Aufgaben der Gemeinden: Der Planungsauftrag, dass „Reservezonen in der Regel der Landwirtschaftszone zugewiesen werden sollen“, ist zu streichen. Der Planungsgrundsatz S-1.1.1 ist wie folgt zu ergänzen: „[.], - die Reservezonen, d.h. Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt. Dies ist möglich für: Erweiterung von bestehenden Betrieben; strategische Vorhaben von kantonaler/regionaler oder kommunaler Bedeutung.“ 10. L-1.2 Fruchtfolgeflächen: Auf die Darstellung der Fruchtfolgeflächen in der Richtplankarte ist zu verzichten. 11. V-1 Gesamtverkehr: B. Ziele: Die Ziele sind bezüglich nachfrageorientierter Verkehrsplanung zu ergänzen. 12. V-2.1.4 Nationalstrassen: Die Vorhaben unter V-2.1.4 sind folgendermassen zu ergänzen: „Der Kanton setzt sich beim Bund (ASTRA) im Zusammenhang mit dem 6-Streifen-Ausbau der A1 sowie den Anschlüssen Egerkingen und Oensingen für eine verkehrorientierte Lösung ein.“

Am 11. Mai 2017 führte das BJD mit der Einwohnergemeinde Neuendorf eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: „1. Die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans und die Gesetzgebungsarbeiten zum Planungsausgleichsgesetz (PAG) und der Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zur Baulandverflüssigung sind aufeinander abgestimmt. Beim PAG ist die Vernehmlassung abgeschlossen. Botschaft und Entwurf (B+E) an den Kantonsrat wird gleichzeitig mit der Genehmigung des Richtplans vom Regierungsrat beschlossen. Dies ist für Ende August 2017 geplant. Der Regierungsrat hat am 2. Mai 2017 die Vernehmlassung für die Anpassung des PBG freigegeben. Diese dauert bis Ende August 2017. B+E an den Kantonsrat ist für Ende 2017 geplant. Das Verfahren zur Revision des Richtplans ist im PBG vorgegeben: Die Gemeinden werden angehört und der Richtplan während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Das Bau- und Justizdepartement hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen (§ 64 Abs. 2 PBG). Eine weitere Anhörung ist nicht vorgesehen. 2. Die Ziele der Raumplanung wurden im revidierten Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) mit folgenden Punkten ergänzt: die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität sowie kompakte Siedlungen zu schaffen. Die Handlungsstrategie HS1 gibt die Leitplanken für die Umsetzung vor. Erweiterungen des Siedlungsgebiets und die entsprechenden Einzonungen haben die Handlungsstrategie HS1 zu berücksichtigen. Das Siedlungsgebiet wird im kantonalen Richtplan festgesetzt (Beschluss S-1.1.2). Bei Änderungen am Siedlungsgebiet wird der Kanton für den Vollzug sorgen. 3. Das Anliegen ist unbestritten; der 6-Spur-Ausbau der N1 Luterbach – Härkingen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton. Der Kanton bezieht die Gemeinden und die Region ein. Der unterbrochene Wildtierkorridor SO 9 wird mit einer Wildtierüberführung im Raum Kestenholz – Oberbuchsiten und mit einem kantonalen Nutzungsplan, in welchem die Zuleitstrukturen festgelegt werden, funktionsfähig gemacht. 4. Das Anliegen wurde aufgenommen; die Vorgaben sind wie folgt formuliert: a. Angebot des öffentlichen Verkehrs optimieren; b. Langsamverkehr fördern, indem attraktive Verbindungen geschaffen werden; c. Infrastruktur nur zur Behebung von Engpässen ausbauen; d. Transportketten optimieren und kombiniert Mobilität fördern (z.B. Park+Ride und

Bike+Ride); d. Parkplätze situationsgerecht bewirtschaften; e. Mobilitätsmanagement fördern.

5. Das Anliegen wurde aufgenommen; im Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen wird unter S-1.1.23 ein neuer Beschluss aufgenommen: Der Kanton (Amt für Raumplanung) unterstützt die Gemeinden bei der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen. Im Übrigen siehe Bemerkungen unter 1.

6. Mit der Revision der Raumplanungsgesetzgebung (RPG 1) wurden die Anforderungen an Bauzonen verschärft. Mit dem kantonalen Richtplan werden die entsprechenden Vorgaben umgesetzt. Aufgrund der Einwendungen wurden verschiedene Präzisierungen im Kapitel S-1.1 vorgenommen. Die Bauzonen, welche die Gemeinden mit der Ortsplanung festlegen, haben in jedem Fall die Vorgaben nach Art. 15 RPG einzuhalten. Die Einschätzung der Bauzonengrösse der Gemeinden durch den Kanton (Teil B. der kantonalen Siedlungsstrategie) beruht auf Daten mit dem Stand 2012 bzw. 2014. Die Daten werden periodisch aktualisiert. Sie werden vor einer Ortsplanung mit der Gemeinde thematisiert.

7. Die regionale Abstimmung von Planungen ist eine gesetzliche Vorgabe (RPG und PBG). Die Frage der Kompensation wurde im überarbeiteten Kapitel präzisiert. Für den Vollzug sorgt der Kanton. Das Projekt zur Schaffung von regionalen Trägerschaften für funktionale Räume wurde mehrheitlich abgelehnt und deshalb abgebrochen. Im Beschluss B-4.1.1 „Kanton, Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantone arbeiten partnerschaftlich in funktionalen Räumen zusammen. Sie schaffen dafür geeignete Formen und Strukturen.“ ist die regionale Zusammenarbeit aufgenommen. Mit der geplanten weiteren Revision des RPG (RPG2) sieht der Bund vor, eine Grundsatzbestimmung zur „Planung in funktionalen Räume“ aufzunehmen.

8. Für Einzonungen, welche mit Erweiterungen des Siedlungsgebiets erfolgen, gelten ebenfalls die Planungsgrundsätze nach den Beschlüssen S-1.1.7 bzw. S-1.1.9. Für die RAZ I und II im Gäu sollen Betriebe von kantonaler/regionaler Bedeutung angesiedelt werden. Dies soll in den Zonenvorschriften festgelegt werden. Damit sind die Bedingungen von Beschluss S-1.1.12 erfüllt (Spezialfälle ohne Kompensationspflicht). Zur Präzisierung wird Beschluss S-3.1.11 mit folgendem Wortlaut ergänzt: In den Zonenvorschriften wird festgelegt, dass ausschliesslich Betriebe von kantonaler/regionaler Bedeutung angesiedelt werden. Die Trägerschaft macht diesbezüglich Vorschläge.

9. Das Anliegen wird insofern aufgenommen, als der Beschluss S-1.1.15 wie folgt ergänzt wird: „Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten Arbeiten; der Sicherung strategischer Standorte oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen“. Die Reservezonen im Gebiet Stegacker (bzw. Chilchstegacker in der Gemeinde Egerkingen) erfüllen die Kriterien von Beschluss S-1.1.15. Eine allfällige Einzonung nach Beschluss S-1.1.12 [Einzonung von Spezialfällen (ohne Kompensationspflicht)] kann erfolgen, sofern der Bedarf nachgewiesen und das Projekt recht- und zweckmässig ist. Zudem muss eine Bauabsicht vorliegen.

10. Der „Leitfaden für die kantonale Richtplanung“ des Bundes verlangt die Darstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF) in der Richtplankarte. In der gedruckten Richtplankarte wird auf die Darstellung der FFF verzichtet, da diese kaum lesbar sind. Bei der elektronischen Karte besteht ein Layer mit den FFF.

11. Die Verkehrsplanung verfolgt die 3-V-Strategie (Verkehr vermeiden, Verkehr verlagern, Verkehr verträglich gestalten). Für die bedarfsgerechte Bereitstellung der Verkehrsinfrastruktur werden Entwicklungsgebiete berücksichtigt. Im Übrigen siehe Bemerkungen unter 4.

12. Die Anschlüsse Egerkingen und Oensingen sind als Vorhaben im Richtplan aufgenommen und werden mit dem 6-Streifen-Ausbau der N1 Luterbach – Härkingen abgestimmt.“

Mit der am 18. Mai 2017 vom BJD und am 20. Juni 2017 von der Einwohnergemeinde Neuendorf unterzeichneten Vereinbarung (Anhang K) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde Neuendorf ihre Beschwerde vom 1. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 18. Mai 2017 / 20. Juni 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.12 Nr. 12: Beschwerde der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten erhob am 2. Dezember 2016 Beschwerde gegen den Einwendungsbericht vom 21. November 2016. Gleichzeitig verlangte sie eine Fristerstreckung bis 31. Januar 2017 für die Einreichung der Beschwerdebegründung. Am 8. Dezember 2016 gewährte das BJD die beantragte Fristerstreckung. Am 30. Januar 2017 reichte die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten die Begründung ein. Die Beschwerde enthielt folgende Anträge: „1. Verfahren und Dokumentation: Im Beschwerdeverfahren bzw. vor Festsetzung des Richtplans soll der angepasste Richtplan den Gemeinden zur Gesamtbeurteilung zur Verfügung gestellt werden. Den Gemeinden ist Zeit einzuräumen zum überarbeiten Richtplan erneut Stellung zu nehmen.

2. L-1.2 Fruchtfolgeflächen: Es ist auf die Darstellung der Fruchtfolgeflächen im Richtplan zu verzichten. Weiter ist die Aufzählung unter L-1.2.1 zu ergänzen mit: „Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten ist zu prüfen, ob für den Flächenbedarf die FFF an anderer Lage kompensiert werden können.“ 3. L-3.3: Wildtierkorridore: Der Planungsgrundsatz L-3.3.2 ist folgendermassen zu ergänzen: „Bei durch Verkehrswege unterbrochenen Wildtierkorridoren werden angemessen dimensionierte Wildtierbrücken oder -unterführungen, wie auch die Eindeckung von verkehrintensiven Strassen evaluiert und die optimalen Massnahmen für die Zielarten umgesetzt.“ 4. V-2.1 Nationalstrassen: Die Vorhaben unter V-2.1.4 sind folgendermassen zu ergänzen: „Der Kanton setzt sich beim Bund (ASTRA) im Zusammenhang mit dem 6-Streifen-Ausbau der A 1 sowie den Anschlüssen Egerkingen und Oensingen für umweltfreundliche Lösungen ein. Im Bereich des Wildtierkorridors „SO 9, Kestenholz“ wird eine Eindeckung (Untertunnelung) der A 1 verlangt.“ 5. V-2.2 Kantonsstrassen: V-2.2.7: Das Vorhaben „Durchgehende Industriestrasse Oensingen - Egerkingen bzw. die Umfahrung West, Oberbuchsiten“ ist als Vorhaben mit Koordinationszustand Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen. 6. B-3.3 Grundsätze: Der Grundsatz GS3 zum ländlichen Raum ist folgendermassen zu ergänzen: „Der ländliche Raum soll sich nicht nur in seiner Funktion erhalten, sondern sich auch als Wohn- und Arbeitsraum weiterentwickeln dürfen.“ 7. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Planungsaufträge, Aufgaben des Kantons (S-1.1.19 - S-1.1.23): Die aufgeführten Aufgaben des Kantons betreffend Planungsausgleichsgesetz, Massnahmen betreffend Verfügbarkeit und finanzieller Ausgleich sind anzugehen und mit den Gemeinden abzustimmen. 8. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Planungsauftrag S-1.1.15: Der Hinweis, dass „Reservezonen in der Regel der Landwirtschaftszone zugewiesen werden sollen“ ist zu streichen und der Planungsgrundsatz S-1.1.1 wie folgt zu ergänzen: „Die Reservezone, d. h. Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt. Dies ist möglich für Erweiterung von bestehenden Betrieben; Strategische Vorhaben von kantonaler/regionaler oder kommunaler Bedeutung.“ 9. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Der Planungsgrundsatz S-1.1.12 zu Einzonungen von Spezialfällen (ohne Kompensationspflicht) ist unter der Aufzählung mit folgendem Punkt zu ergänzen: „für Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung.“ (Hinweis: RAZ I und II Gäu).“

Am 5. Mai 2017 führte das BJD mit der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: „1. Das Richtplanverfahren ist mit dem PBG vorgegeben: Die Gemeinden werden angehört und der Richtplan während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Das BJD hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen (§ 64 Abs. 2 PBG). Aufgrund der Einwendungen sind keine materiellen Änderungen an den Beschlüssen vorgenommen worden. Die Beschlüsse wurden ergänzt und präzisiert. Eine weitere Vernehmlassung ist nicht vorgesehen. 2. Der „Leitfaden für die kantonale Richtplanung“ des Bundes verlangt die Darstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF) in der Richtplankarte. In der gedruckten Richtplankarte wird auf die Darstellung der FFF verzichtet, da diese kaum lesbar sind. Bei der elektronischen Karte besteht ein Layer mit den FFF. Bei einem Vorhaben ist zu prüfen, ob FFF beansprucht werden müssen. Ist dies der Fall, sollen gezielt Böden mit einer geringeren Nutzungseignung aufgewertet werden. Die Kompensation erfolgt an anderer Lage, d.h. sie muss nicht zwingend in der betroffenen Gemeinde liegen. 3. Die Wildtierkorridore wurden aufgrund einer nationalen Vorgabe ausgeschieden. Die Gebiete wurden auf kantonaler Ebene vertiefter untersucht, räumlich abgegrenzt und Massnahmen bestimmt. Die Resultate wurden im Bericht

„Wildtierkorridore im Kanton Solothurn“ aus dem Jahr 2007 festgehalten. Im Richtplan werden nur die Grundsätze festgelegt. Die einzelnen Massnahmen, insbesondere für Objekte, welche in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt mit den entsprechenden Plangenehmigungsverfahren festgelegt. Der Wildtierkorridor SO9 „Kestenholz“ ist, da er unterbrochen ist, in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommen. Der Wildtierkorridor soll mit einer Wildtierüberführung saniert werden. Dieses Vorhaben wird mit dem Ausführungsprojekt zum 6-Streifen-Ausbau der N1 Luterbach – Härkingen umgesetzt. Der Kanton wird in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren die Zuleitstrukturen festlegen. Die Gemeinde Niederbuchsiten wird in das Verfahren einbezogen.

4. Eine Eindeckung der Autobahn im Bereich Kestenholz – Niederbuchsiten wurde geprüft und aus Kostengründen verworfen.

5. Falls mit einer regional abgestimmten Machbarkeit der Nachweis für eine durchgehende Industriestrasse erbracht wird, kann das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Anpassung in den Richtplan aufgenommen werden.

6. Das Anliegen, dass der ländliche Raum sich weiterentwickeln soll, ist nicht bestritten. Um die Funktion zu erhalten, ist eine Weiterentwicklung als Wohn- und Arbeitsraum möglich. Der Text im Kapitel B-3.5 wird wie folgt geändert: ... Die Siedlungsentwicklung als Wohn- und Arbeitsraum erfolgt nur sehr gemässigt

7. Das Anliegen, dass die im Richtplan festgelegten Aufgaben des Kantons angegangen werden müssen, wird erfüllt. Die Arbeiten zum Planungsausgleichsgesetz (PAG) und zur Anpassung des PBG (Baulandverflüssigung) laufen. Beim PAG ist die Vernehmlassung abgeschlossen. Botschaft und Entwurf (B+E) an den Kantonsrat wird gleichzeitig mit der Genehmigung des Richtplans vom Regierungsrat beschlossen. Dies ist für Ende August 2017 geplant. Der Regierungsrat hat am 2. Mai 2017 die Vernehmlassung für die Anpassung des PBG freigegeben. Diese dauert bis Ende August 2017. B+E an den Kantonsrat ist für Ende 2017 geplant.

8. Das Anliegen bezüglich Reservezonen wird aufgenommen und der Beschluss S-1.1.15 wird wie folgt ergänzt: „Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten arbeiten; der Sicherung strategischer Standorte; oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen“.

9. Für Einzonungen, welche mit Erweiterungen des Siedlungsgebiets erfolgen, gelten ebenfalls die Planungsgrundsätze nach den Beschlüssen S-1.1.7 bzw. S-1.1.9. Für die RAZ I und II im Gäu sollen Betriebe von kantonaler / regionaler Bedeutung angesiedelt werden. Regionale Arbeitszonen (RAZ) sollen erhöhte Anforderungen bezüglich Nutzungsdichte und Wertschöpfung erfüllen. Dies soll in den Zonenvorschriften festgelegt werden. Damit sind die Bedingungen von Beschluss S-1.1.12 erfüllt (Spezialfälle ohne Kompensationspflicht). Zur Präzisierung wird Beschluss S-3.1.11 mit folgendem Wortlaut ergänzt: In den Zonenvorschriften wird festgelegt, dass ausschliesslich Betriebe von kantonaler / regionaler Bedeutung angesiedelt werden.“

Am 8. Juni 2017 teilte die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten dem BJD mit, dass der Gemeinderat die vorgeschlagene Vereinbarung geprüft und für gut befunden hat. Mit der am 16. Mai 2017 vom BJD und am 8. Juni 2017 von der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten unterzeichneten Vereinbarung (Anhang L) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten ihre Beschwerde vom 2. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 16. Mai 2017 / 8. Juni 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.13 Nr. 13: Beschwerde der Einwohnergemeinde Oensingen

Die Einwohnergemeinde Oensingen erhob am 5. Dezember 2016 Beschwerde gegen den am 24. November 2016 zugestellten Einwendungsbericht des BJD. Sie beantragte gleichzeitig eine Fristverlängerung für die Einreichung der Begründung. Das BJD erstreckte am 8. Dezember 2016 die Frist für die Einreichung der Begründung bis zum 31. Januar 2017. Am 31. Januar 2017 reichte die Einwohnergemeinde Oensingen die Begründung nach. Die Beschwerde enthielt folgende

Anträge: „A) Verfahren: Für die Gemeindebehörden soll mindestens eine Beschwerdefrist von einem Kalendermonat eingeräumt werden, welche den Beratungen in den kommunalen Instanzen gerecht wird. Mit Berücksichtigung der Feiertage beantragen wir die Fristverlängerung für die Begründungen der Beschwerde bis zum 20. Januar 2017. B) Inhalt: Im Beschwerdeverfahren soll der an die Einwendungen angepasste Richtplan den Gemeinden zur Gesamtbeurteilung der Umsetzungen aller Einwendungen zur Verfügung gestellt werden. Die Begründung enthält drei Punkte, die ebenfalls behandelt wurden: 1. Die Anträge unserer Einwendungen werden im Bericht nicht klar als abgelehnt oder als gutgeheissen festgestellt sondern lediglich in der Stellungnahme kommentiert. Damit die Wirkung auf den Richtplan nachvollzogen werden kann, ist dieser in angepasster Form mit dem Einwendungsbericht zur Verfügung zu stellen. 2. Da der überarbeitete kantonale Richtplan momentan noch nicht vorliegt, wird eine Beurteilung der Einwendungsberichte zusätzlich erschwert. Wie die Einwendungen konkret im Richtplan aufgenommen werden, ist nicht ersichtlich. Inakzeptabel ist, dass nun ein neues mittleres Bevölkerungsszenario erarbeitet und im Richtplan aufgenommen wurde, ohne dass die Gemeinden die Möglichkeit zur Beurteilung hatten. Es ist unabdingbar, dass dieses wesentliche Instrument der Ortsplanungsrevision durch die Gemeinden geprüft werden kann. 3. Wir vermissen klare Erkenntnisse zum ESP Oensingen - Niederbipp der Hauptstadtregion, obwohl der Regierungsrat, als auch das Amt für Raumplanung Kenntnis von den Ansiedlungsprojekten der Firma Bell AG Schweiz in diesem Gebiet hat. Wir möchten an dieser Stelle auch auf die bestehenden Vereinbarungen zwischen den Kantonen Bern und Solothurn vom 20. Dezember 2008 und den Gemeinden des REK vom August 2014 verweisen. Die Einwohnergemeinde Oensingen beantragt dem Kanton Solothurn, es sei: die räumliche Abgrenzung des Entwicklungsgebiets „Arbeiten Ob der Gass / Moos / Tschäppelisacker“ durch ihn zu bestätigen; durch ihn eine zeitnahe Arbeitszonenbewirtschaftung für das fragliche Gebiet zu erarbeiten und die Gemeinde Oensingen in diesen Prozess zu involvieren; das Entfallen der Kompensationspflicht (Spezialfall: Betrieb von kantonal- / regionaler Bedeutung) der Gemeinde Oensingen schriftlich zu bestätigen.“

Das BJD führte, vorgängig zur Gemeinderatssitzung, am 27. März 2017 mit der Einwohnergemeinde Oensingen eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: „A) Verfahren: Das Richtplanverfahren ist im PBG festgelegt (§ 64 f.). Die Fristen sind gesetzlich vorgegeben. Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid des Bau- und Justizdepartementes beträgt 10 Tage. Eine Änderung der Frist ist nur über eine Gesetzesanpassung möglich. Da die 10-tägige Frist knapp bemessen ist, hat das Bau- und Justizdepartement für die Einreichung der Begründung Fristerstreckung gewährt. B) Inhalt: Das Verfahren ist im PBG vorgegeben: Die Gemeinden werden angehört und der Kantonsrat berät den Richtplanentwurf. Anschliessend wird der Entwurf überarbeitet und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Zum Entwurf kann sich jedermann äussern. Das Bau- und Justizdepartement hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen (§ 64 Abs. 2 PBG). B 1. Anliegen, die im Richtplanentwurf aufgenommen worden sind, wurden im Einwendungsbericht explizit bezeichnet. Es wurden keine Änderungen vorgenommen, die nicht von allgemeinem, öffentlichem Interesse sind. B 2. Der Kanton hat die Bevölkerungsprognose aktualisiert. Der Regierungsrat nahm mit RRB Nr. 2017/518 am 21. März 2017 die Bevölkerungsprognose 2015 bis 2040 zur Kenntnis und bestimmte das mittlere Szenario für räumliche Planungen als verbindlich, da dieses sich als das Plausibelste herausgestellt hat. Die Bevölkerungsprognose ist eine Grundlage für die Ortsplanungen. Gemeinden, die vom mittleren Szenario abweichen wollen, müssen dies begründen. Nach fünf Jahren wird die Bevölkerungsprognose überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. B 3. Entwicklungsgebiet Arbeiten „Ob der Gass/Moos/Tschäppelisacker“: Das Gebiet ist als Entwicklungsgebiet Arbeiten „Ob der Gass / Moos / Tschäppelisacker“ mit dem Beschluss S-3.1.10 im Richtplan festgesetzt und auf der Richtplankarte als Siedlungsgebiet (Bauzone und Reservezone) und als Entwicklungsgebiet Arbeiten dargestellt. Die Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz sind im Beschluss S-3.1.5 behandelt. Sie werden in der Richtplankarte nicht speziell ausgewiesen. Der Kanton hat den Auftrag, für neue Arbeitszonen eine Arbeitszonenbewirtschaftung zu erarbeiten (Beschluss S-1.1.22). Diese soll regional ausgerichtet und koordiniert erfolgen. Dabei werden die Gemeinden einbezogen. Eine entsprechende Ergänzung wurde aufgrund der Anhörung im Beschluss S-1.1.22 vorgenommen (siehe Beilage Kapitel S-1.1

Siedlungsgebiet und Bauzonen). Zweck der Arbeitszonenbewirtschaftung ist eine haushälterische Bodennutzung. Die regionsspezifischen Eigenheiten sind zu berücksichtigen. Die Repl Espace Solothurn wird als Pilotprojekt eine Arbeitszonenbewirtschaftung für ihre Region erarbeiten. Dieses kann eventuell auf andere Regionen übertragen werden. Beim Ansiedlungsvorhaben (Erweiterung) der Firma Bell Schweiz AG liegt ein Fall von Beschluss S-1.1.12 vor (Erweiterung eines Betriebs von kantonaler / regionaler Bedeutung), so dass eine allfällige Einzonung ohne Kompensation erfolgen kann, sofern der Bedarf nachgewiesen und das Projekt recht- und zweckmässig ist. Zudem muss eine Bauabsicht vorliegen.“

Am 27. April 2017 teilte die Einwohnergemeinde Oensingen mit Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2017 mit, dass der Gemeinderat der vom BJD vorgeschlagenen Vereinbarung zugestimmt hat. Mit der am 30. März 2017 vom BJD und am 28. April 2017 von der Einwohnergemeinde Oensingen unterzeichneten Vereinbarung (Anhang M) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde Oensingen ihre Beschwerde vom 5. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 30. März 2017 / 28. April 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.14 Nr. 14: Beschwerde der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat am 5. Dezember 2016 eine Beschwerde zum Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements vom 21. November 2016 eingereicht. Die Beschwerde enthielt folgenden Antrag: „S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Die Wohnbau- und Reservezone Bornfeld 2. Etappe sei im laufenden Richtplanverfahren oder parallel dazu in eine reine Wohnbauzone umzuzonen. Die Wohnbau- und Reservezone Bornfeld sei als Einzonung von regionaler oder kommunaler Bedeutung im Richtplan einzutragen. (Vorhaben, Abstimmungskategorie Festsetzung oder Zwischenergebnis). Die Ausnahmegründe für den Erhalt und die Einzonung einer Reservezone seien unter strengen Voraussetzungen (urbaner Handlungsraum, hochwertige Erschliessung, angemessene Dichte, Qualität Städtebau / Landschaft, Bedarfsnachweis) auf Wohn- und Mischzonen zu erweitern. (S-1.1.15).“

Das BJD führte am 4. Mai 2017 mit der Einwohnergemeinde der Stadt Olten eine Beschwerdeverhandlung durch. An dieser wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: *„Im kantonalen Richtplan werden Planungsgrundsätze und Planungsaufträge für das Siedlungsgebiet und die Bauzonen festgelegt. Bei den unter den Beschlüssen S-1.1.5 und S-1.1.6 aufgenommenen Vorhaben handelt es sich um Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung. Dabei wird Landwirtschaftsgebiet dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Die Reservezone Bornfeld (Etappe 2) ist bereits als Siedlungsgebiet festgesetzt. Im Beschluss S-1.1.15 sind die Aufgaben der Gemeinden für die Ortsplanung festgelegt. Unter anderem sind die Gemeinden beauftragt, die Reservezonen zu überprüfen und in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Reservezonen können für folgende Zwecke belassen werden: Erweiterung bestehender Betriebe, Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten Arbeiten, Sicherung strategischer Standorte oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen. Die Reservezone Bornfeld stellt eine sinnvolle Ergänzung der Bauzone dar. Einzonungen können in der Regel nur innerhalb einer Ortsplanung erfolgen (Beschluss S-1.1.11). Mit dem Teilzonenplan Bornfeld-Erlimatt wurde die zukünftige Nutzung der Reservezone bereits bestimmt. Deshalb ist in diesem Fall eine Einzonung aus kantonaler Sicht in einem separaten Nutzungsplanverfahren denkbar. Sie kann erfolgen, sofern der Bedarf nachgewiesen und das Projekt recht- und zweckmässig ist. Zudem muss eine Bauverpflichtung vorliegen. Die Einzonung ist mittelfristig flächengleich innerhalb des Kantons zu kompensieren. Der Kanton sorgt für den Vollzug (Beschluss S-1.1.7). Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen nach Art. 38a Abs. 4 des RPG, wonach die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig ist, solange der Kanton nicht über eine vom Bun-*

desrat genehmigte Richtplananpassung verfügt. Die Stadt Olten hat am 30. April 2014 dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartements, Regierungsrat Roland Fürst, das Begehren um Einzonung der Reservezone Bornfeld gestellt. Mit Brief vom 4. August 2014 hat Regierungsrat Roland Fürst zum Begehren Stellung genommen. Dabei wurde insbesondere festgestellt, dass das Areal in der Reservezone Bornfeld grundsätzlich für eine spätere Überbauung als geeignet erachtet wird.“

Mit Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Olten Nr. 130 vom 12. Juni 2017 teilte die Stadtkanzlei Olten mit, dass die Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Einwohnergemeinde der Stadt Olten in Sachen Beschwerde vom 5. Dezember 2016 zur Unterzeichnung genehmigt wird. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt. Mit der am 30. Mai 2017 vom BJD und am 14. Juni 2017 von der Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterzeichneten Vereinbarung (Anhang N) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde der Stadt Olten ihre Beschwerde vom 5. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 30. Mai 2017 / 14. Juni 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.15 Nr. 15: Beschwerde der Einwohnergemeinde Selzach

Die Einwohnergemeinde Selzach hat am 25. November 2016 mitgeteilt, dass der Gemeinderat den Einwendungsbericht vom 21. November 2017 des BJD erhalten hat und gegen einige ablehnende Entscheide Beschwerde führen will. Zur Wahrung der Beschwerdefrist reichte sie Beschwerde ein und ersuchte für die Begründung um eine Fristerstreckung bis 23. Dezember 2016. Das BJD teilte am 30. November 2016 der Einwohnergemeinde Selzach mit, dass es mit der Fristerstreckung einverstanden ist. Am 16. Dezember 2016 teilte die Einwohnergemeinde Selzach mit, dass sie erfahren habe, dass mehreren Gemeinden für die Begründung ihrer Beschwerden gegen den Einwendungsbericht eine Frist bis zum 31. Januar 2017 gewährt wurde. Sie ersuchte den Regierungsrat um rechtsgleiche Behandlung und die Frist ebenfalls bis zum 31. Januar 2017 zu erstrecken. Das BJD gewährte diese Fristerstreckung am 21. Dezember 2016. Am 27. Januar 2017 reichte die Einwohnergemeinde Selzach die Begründung mit folgenden Anträgen ein: „1. Die für die Umsetzung des kantonalen Richtplanes und der Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) notwendigen Gesetzgebungsarbeiten seien mit dem Richtplanverfahren zu koordinieren und deren Inkrafttreten zeitlich aufeinander abzustimmen. Der Einwohnergemeinde Selzach sei vor Festsetzung des Richtplanes die Möglichkeit einzuräumen, zum überarbeiteten Richtplan und dessen Grundlagen sowie zu den parallel dazu zu erarbeitenden Gesetzesentwürfen erneut Stellung zu nehmen. 2. Die im Kapitel S-1 Siedlungsgebiet formulierten Planungsaufträge an den Kanton seien durch folgenden Planungsauftrag zu ergänzen: „Der Kanton erarbeitet ein Instrument, welches die regionale Zusammenarbeit sowie das Handeln in funktionalen Räumen regelt.“ 3. Der Planungsgrundsatz S-1.1.1 sei wie folgt zu ergänzen: die Reservezonen, d.h. Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt. Dies ist möglich für: die Erweiterung von bestehenden Betrieben; strategische Vorhaben von kantonaler/regionaler oder kommunaler Bedeutung.“ 4. Die Bemerkungen S-1.1.6 zum Arbeitsplatzgebiet Bettlach / Grenchen seien um folgenden Abschnitt zu ergänzen: „Dieses Vorhaben erfordert zwingend eine regionale Betrachtungsebene und eine umfassende und transparente Interessenabwägung. Der frühzeitige Einbezug der Nachbargemeinden (insbesondere der Einwohnergemeinde Selzach) in den Planungsprozess ist zwingend.“ 5. Der unter S-1.1.9 formulierte Planungsgrundsatz für Einzonungen, nach dem Einzonungen mittelfristig (innerhalb von 5 - 10 Jahren) zu kompensieren sind, sei zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „- Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf der Gemeinde für 15 Jahre entsprechen.“ 6. Der Planungsgrundsatz S-1.1.11 sei zu streichen. 7. Der Planungsgrundsatz S-1.1.12 sei wie folgt zu ergänzen: „für Einzonungen von kommunalem, öffentlichem Interesse, welche den Grundsätzen gemäss S-1.1.9 entsprechen“. 8. Auf die Darstel-

lung der Fruchtfolgeflächen in der Richtplankarte sei zu verzichten. 9. Die Planungsgrundsätze unter L-1.2.1 seien wie folgt zu ergänzen: „Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten ist zu prüfen, ob für den Flächenbedarf: FFF innerhalb des Siedlungsgebietes beansprucht werden (FFF innerhalb des Siedlungsgebietes werden nicht an das vom Bund vorgegebene Mindestkontingent angerechnet).“ 10. Die Wildtierkorridore SO 1: Riemberg - Lommiswil und SO 16: Bettlach - Altreu seien von der Stufe Festsetzung in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis zurückzustufen. 11. Der Planungsauftrag L-4.1.3 sei wie folgt zu ändern: „Ausserhalb von Bauzonen gilt in der Regel der dynamische Waldbegriff.“ 12. Der Planungsgrundsatz V-8.3 sei ersatzlos zu streichen.“

Das BJD führte am 9. März 2017 mit der Einwohnergemeinde Selzach eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: „1. Die Gesamtüberprüfung des Richtplans und das Planungsausgleichsgesetz (PAG) bzw. die Änderung des PBG werden aufeinander abgestimmt. Die Vernehmlassung zum PAG ist bereits erfolgt. Die Vernehmlassung zur Anpassung des PBG (u.a. Baulandverflüssigung) erfolgt im Jahr 2017. Zum überarbeiteten Richtplan folgt keine weitere Anhörung. Bei der anlässlich der Beschwerdeverhandlung insbesondere thematisierten Frage zur Kompensation wird das Richtplankapitel S-1.1 ergänzt (Beschlüsse S-1.1.2 zum Siedlungsgebiet und S-1.1.7 zu den Bauzonen). Das aktualisierte beiliegende Kapitel S-1.1 (Stand 9. März 2017) ist Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung (weitere Anpassungen bleiben vorbehalten). 2. Das vom Kanton initiierte Projekt zur Schaffung von regionalen Träger-schaften für funktionale Räume wurde von den Gemeinden mehrheitlich abgelehnt und deshalb abgebrochen. Im Beschluss B-4.1.1 „Kanton, Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantone arbeiten partnerschaftlich in funktionalen Räumen zusammen. Sie schaffen dafür geeignete Formen und Strukturen.“ ist die regionale Zusammenarbeit aufgenommen. Es wird kein weiterer Planungsauftrag in den Richtplan aufgenommen. 3. Das Anliegen zu den Reservezonen wird aufgenommen. Beschluss (neu) S-1.1.15 wird ergänzt. 4. Das Anliegen gilt für alle Erweiterungen des Siedlungsgebietes von kantonaler/regionaler Bedeutung. Deshalb wird Beschluss S-1.1.3 ergänzt (siehe Beilage). Zudem gilt für alle Planungen § 9 Abs. 4 lit c. PBG („eine zweckmässige Abstimmung mit der Planung der Nachbargemeinden.“). 5. Das Anliegen zur Kompensation von Einzonungen wird nicht im Wortlaut des Antrages aufgenommen, da der Bauzonenbedarf mit Art. 15 Abs. 1 des RPG vorgegeben ist („die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen“). Die Bauzonen (Wohn, Misch- und Zentrumszonen) sind gesamtkantonale genügend gross. Deshalb sind Einzonungen innerhalb des Kantons mittelfristig (5-10 Jahre) zu kompensieren. Die Zuständigkeit für die Kompensation wird neu im Beschluss S-1.1.7 geregelt. 6. Das Anliegen zu den Einzonungen von kommunaler Bedeutung wird insofern aufgenommen als der Beschluss S-1.1.11 bereits ergänzt wurde („Einzonungen von kommunaler Bedeutung können in der Regel nur innerhalb einer Ortsplanungsrevision erfolgen“). Der Beschluss S-1.1.11 ist insofern bedeutend, dass bei Einzonungen von kommunaler Bedeutung im PAG vorgesehen ist, dass der Mehrwertausgleich vollständig der Gemeinde zukommt. 7. Das Anliegen zu kommunalen Einzonungen mit öffentlichen Interessen wird nicht aufgenommen. Die gesamtkantonale Bauzonen (Wohn, Misch- und Zentrumszonen) sind genügend gross. Deshalb sind auch Einzonungen von öffentlichem Interesse innerhalb des Kantons mittelfristig (5-10 Jahre) zu kompensieren. Zur Frage der Kompensation siehe unter 5. 8. Das Anliegen zu den Fruchtfolgeflächen wird nicht aufgenommen. Der Leitfaden für die Richtplanung verlangt die Darstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF) in der Richtplankarte. In der Legende der Karte wird darauf hingewiesen, dass die FFF nur in der elektronischen Version dargestellt werden. 9. Das Anliegen zum Kontingent der FFF ist berücksichtigt. Die FFF innerhalb des Siedlungsgebietes werden nicht dem Mindestkontingent angerechnet. Die FFF fliessen aber in jedem Fall in die Interessenabwägung ein. 10. Das Anliegen zu den Wildtierkorridoren wird teilweise aufgenommen. Der Beschluss L-3.3.2 wird wie folgt ergänzt: „Kanton und Gemeinden setzen sich dafür ein, Wildtierkorridore wo nötig zu verbessern oder in gewissen Fällen wieder herzustellen. Sie berücksichtigen bei Planungen die allgemeinen Massnahmen für sämtliche Wildtierkorridore und setzen die spezifischen Massnahmen innerhalb der einzelnen Wildtierkorridore um. Grundlage bildet der Bericht „Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge“ vom Dezember 2007.“ Die Umsetzung der Wildtierkorridore ist ein langfristiger Prozess, der mit verschiedenen Instrumenten umgesetzt werden muss. Im

Richtplan werden die intakten oder beeinträchtigten Wildtierkorridore in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen. In die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis werden nur diejenigen Wildtierkorridore aufgenommen, welche unterbrochen sind und nur mit aufwändigen Massnahmen (in der Regel mit Planungsverfahren) wieder funktionsfähig gemacht werden können. 11. Das Anliegen zum Waldbegriff wird aufgenommen. Der Beschluss L-4.1.3 wird wie folgt geändert: „Kanton und Gemeinden stellen im Bereich von Bauzonen die Waldgrenzen fest. Die Gemeinden tragen diese als statische Abgrenzung in die Nutzungspläne ein. Ausserhalb von Bauzonen gilt in der Regel der dynamische Waldbegriff.“ 12. Das Anliegen Regionalflugplatz Grenchen wird teilweise aufgenommen. Der Beschluss V-8.3 wird gestützt auf RRB Nr. 2015/1198 vom 11. August 2015 bzw. KRB Nr. VA 145/2014 vom 2. September 2015 und RRB Nr. 2015/1450 vom 15. September 2015 wie folgt angepasst: „Der Kanton anerkennt die wirtschaftliche Bedeutung des Regionalflugplatzes Grenchen für den Standort Grenchen/Jura-Südfuss und den Kanton Solothurn. Er unterstützt den Regionalflugplatz, damit er die internationalen Sicherheitsanforderungen erfüllen kann. Dabei ist die Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zwischen Solothurn und Grenchen ungeschmälert und die Bevölkerung vor übermässigem Lärm zu schützen. Die Verfahren richten sich nach der eidgenössischen Luftfahrtgesetzgebung.“ Zudem werden die oben genannten Dokumente als Grundlagen in den Richtplan aufgenommen.“

Mit Protokollauszug Nr. 45 der 47. Gemeinderatssitzung vom 6. April 2017 teilte die Einwohnergemeinde Selzach am 7. April 2017 Folgendes mit: „1. Die vorliegende Vereinbarung wird genehmigt. 2. Die Beschwerde vom 25. November 2016 gegen den Entwurf 06/2015 des kantonalen Richtplans bzw. den Einwendungsbericht vom 21. November 2016 wird unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Bedingungen zurückgezogen: 2.1 Sollten sich aus den weiteren Beschwerdeverhandlungen noch Anpassungen am Text ergeben, welche die von der Einwohnergemeinde Selzach gerügten Themenbereiche betreffen, so sind diese vor Unterzeichnung der Vereinbarung und dem damit verbundenen Beschwerderückzug dem Gemeinderat noch einmal vorzulegen. 2.2 Der im Text enthaltene Verweis auf den Bericht „Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge“ sollte mit einem Datum versehen werden, damit auch zu einem späteren Zeitpunkt klar ist, auch welche Fassung dieses Berichtes Bezug genommen wird. 2.3 Das Amt für Raumplanung legt die genauen Zusammenhänge zwischen dem neuen Wachstumsszenario und der Grösse der Bauzone schriftlich dar. 3. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.“ Mit Brief vom 31. Mai 2017 bestätigte das Amt für Raumplanung Folgendes: „1. Aus den Beschwerdeverhandlungen haben sich keine Anpassungen an den Beschlüssen am Richtplaninhalt ergeben, welche die von der Einwohnergemeinde Selzach gerügten Themenbereiche betreffen. Wir weisen darauf hin, dass der Beschluss S-1.1.15 gegenüber dem Text der Vereinbarung vom 17. März 2017 wie folgt geändert wurde: „Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten Arbeiten; der Sicherung strategischer Standorte oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen.“ Damit sind auch - wie von der Einwohnergemeinde Selzach gefordert - strategische Standorte von kommunaler Bedeutung eingeschlossen. 2. Der Grundlagenbericht „Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge“ stammt vom Dezember 2007. Diese Datumsangabe wird im Richtplan ergänzt. In der Vereinbarung wird dieses Datum ebenfalls aufgeführt. 3. Die Bevölkerungsprognose 2015 - 2040 wurde am 21. März 2017 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen (RRB Nr. 2017/518 vom 21. März 2017). Der Regierungsrat hat das mittlere Szenario als verbindliche Grundlage für Planungen mit räumlichen Auswirkungen wie Ortsplanungen festgelegt. In der Siedlungsstrategie, Teil A sind die Ziele und Grundsätze für die Siedlungsentwicklung bestimmt. Teil B beinhaltet eine Einschätzung der Bauzonengrösse für jede Gemeinde aufgrund der im Jahre 2014 verfügbaren Daten. In der Ortsplanung sind die Bauzonen auf den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre zu dimensionieren. Dazu dient die kantonale Bevölkerungsprognose als Grundlage. Beim Beginn einer Ortsplanung werden die Grundlagendaten (u.a. Bauzonenflächen) sowie die kantonale Einschätzung mit den angestrebten Wachstumszielen der Gemeinde abgestimmt.“

Mit der am 31. Mai 2017 vom BJD und am 22. Juni 2017 von der Einwohnergemeinde Selzach unterzeichneten Vereinbarung (Anhang O) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde Selzach ihre Beschwerde vom 25. November 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 31. Mai 2017 / 22. Juni 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.16 Nr. 16: Beschwerde der Einwohnergemeinde Wolfwil

Die Einwohnergemeinde Wolfwil reichte am 5. Dezember 2016 Beschwerde zur Gesamtüberprüfung kantonaler Richtplan (Entwurf 06/2015) bzw. zum Einwendungsbericht des BJD vom 21. November 2016 ein. Die Beschwerde enthielt folgende Anträge: „1. Die vom Gemeinderat Wolfwil im Rahmen der öffentlichen Auflage eingebrachten Änderungsanträge [inkl. der Anträge, welche der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) eingebracht hat] sind gutzuheissen bzw. in die Gesamtüberprüfung des Kantonalen Richtplanes aufzunehmen. 2. Die Gesamtüberprüfung kantonaler Richtplan ist abzulehnen und an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen. Die Begründung enthielt folgende Punkte: 1. B-1.3 Trends und Herausforderungen / Verkehr: Die Verkehrsentslastungsprojekte (Autobahnanschluss Olten/Niederamt, Verkehrsknoten Egerkingen/Härkingen, Verkehrsknoten Oensingen, neuer Aareübergang Fulenbach) sind in den Richtplan (Teil B oder C) aufzunehmen. 2. V-2.2 Kantonsstrassen: Die Gemeinde Wolfwil als stark betroffene Standortgemeinde beantragt, dass die von den vier Gemeinden (Fulenbach, Wolfwil, Boningen und Murgenthal) unterbreitete Variante Bännli Plus 2030 vom 14.07.2016 mit den definierten zwingenden Rahmenbedingungen in den Richtplan aufzunehmen ist. Anderweitige Varianten oder Bedingungen werden kategorisch abgelehnt und würden mit den notwendigen Rechtsmitteln bekämpft. In der richtplanerischen Umschreibung ist als zwingende Bestimmung aufzunehmen, dass keine neue überregionale Schwerverkehrsachse entstehen darf (Die Soll-Formulierung ist zu streichen!).“

Am 27. April 2017 führte das BJD mit der Einwohnergemeinde Wolfwil, zusammen mit der Gemeinde Fulenbach, eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: „1.1 Im kantonalen Richtplan werden Vorhaben aufgenommen, bei denen die Machbarkeit (in der Regel Stufe Vorprojekt) nachgewiesen ist. 1.2 Der Aareübergang Murgenthal – Fulenbach/Wolfwil wird wie folgt im Richtplan aufgenommen: Der neue Aareübergang wird in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen. Dazu werden folgende Bemerkungen festgelegt: Der Kanton Solothurn (Amt für Verkehr und Tiefbau) hat zusammen mit dem Kanton Aargau eine Arbeitsgruppe zur „Überprüfung der Aareübergänge Aargau – Solothurn“ eingesetzt. Der Schlussbericht vom 20. April 2016 liegt vor. Die bestehende Aarebrücke (Holzbrücke) zwischen Murgenthal und Fulenbach steht unter Denkmalschutz und wird erhalten. Das Gesamtgewicht ist auf 3.5 Tonnen beschränkt. Damit lässt sich die Nutzungsdauer der Holzbrücke verlängern. Ein mittel- bis langfristiger Ersatz der Holzbrücke ist im Raum „Bännli“ vorgesehen. Es darf keine Schwerverkehrsrouten entstehen. Für die nächste Planungsphase sind die Projekte im Raum Aarwangen (Umfahrung) und im Raum Rothrist/Aarburg (Neuer Aareübergang Aarburg-Rothrist, Fortsetzung Wiggertalstrasse) zu berücksichtigen. Diese Projekte haben Auswirkungen auf das Vorhaben eines neuen Aareübergangs zwischen Murgenthal und Fulenbach. Die weitere Planung muss inhaltlich und zeitlich darauf abgestimmt werden. Die gestellte Forderung der vier Gemeinden Boningen, Fulenbach, Murgenthal und Wolfwil für eine grossräumige Umfahrung von Fulenbach wird als Vorhaben in der Abstimmungskategorie Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Vororientierungen werden nicht in der Richtplankarte dargestellt. Im Richtplantext werden folgende Bemerkungen gemacht: Definitive Lösungen müssen die Anforderungen der „Abstimmung von Siedlung und Verkehr“ erfüllen. Die Umsetzung ist mit der Region abzustimmen. Dabei sind insbesondere auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Gemeinde Härkingen zu berücksichtigen. Die betroffenen Gemeinden Boningen, Fulenbach, Härkingen, Murgenthal und Wolfwil sind ins Verfahren einzubeziehen.“

2. Der Antrag, die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans ist abzulehnen und an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen, wird abgewiesen.“

Mit der am 10. Mai 2017 vom BJD und von der Einwohnergemeinde Wolfwil unterzeichneten Vereinbarung (Anhang P) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Einwohnergemeinde Wolfwil ihre Beschwerde vom 5. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 10. Mai 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.17 Nr. 17: Beschwerde der Regionalplanung im Raum Grenchen-Büren (REPLA GB)

Die REPLA GB reichte am 5. Dezember 2016 Beschwerde gegen den Einwendungsbericht des BJD vom 21. November 2016 zum Richtplanentwurf 06/2015 ein und beantragte eine Fristverlängerung für die abschliessende Begründung. Das BJD erstreckte am 8. Dezember 2016 die Frist für die Einreichung der Begründung bis zum 31. Januar 2017. Am 15. Dezember 2016 reichte die REPLA GB die Begründung nach. Die Beschwerde enthielt folgenden Antrag: *„1. Es sei die Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zur Einwendung der REPLA GB in Kapitel V-2.1.4 zu korrigieren.“* Die Begründung enthielt folgende Punkte: *„2.1. Der Passus in Ziffer S-3.1.4 „Er setzt sich für eine optimale Erschliessung (private und öffentliche Verkehrsträger) sowie ein günstiges Arbeitsplatzumfeld ein.“ sei wiederaufzunehmen und der Passus in Ziffer S-3.1.8 „Dabei ist insbesondere der Nachweis einer genügenden Erschliessung zu erbringen.“ sei zu streichen. 2.2. Abgeleitet von der Aussage in Ziffer S-3.1.5: „Als Mitglied der Hauptstadtregion Schweiz hat der Kanton Solothurn sich am Projekt Top-Entwicklungsstandorte beteiligt. Ein entsprechender Planungsauftrag wurde in den Richtplan aufgenommen.“ besteht eindeutig ein kantonales Interesse an der Realisierung der räumlich aufeinander abgestimmten Vorhaben. Deshalb sei neu unter Ziffer V-2.1.4, in der Abstimmungskategorie Festsetzung, folgender Passus aufzunehmen: A.5: Optimierung Autobahnanschluss Grenchen: Zur Beseitigung von Engpässen im Kantonalstrassennetz soll der Autobahnanschluss Grenchen bezüglich Kapazität, Verkehrssicherheit, Berücksichtigung des hohen Schwerverkehrsanteils, usw., optimiert werden. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) stimmt das Vorhaben - unter Einbezug der Regionsgemeinden - mit den Weiterentwicklungen auf dem Kantonsstrassennetz wie den Knoten Archstrasse / Flughafenstrasse, Neckarsulmstrasse / Solothurnstrasse und dem Knoten Archstrasse / Bielstrasse / Friedhofstrasse sowie der Siedlungsentwicklung im Bereich Neckarsulmstrasse ab.“*

Am 25. April 2017 führte das BJD mit der REPLA GB eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: *„1. V-2.1 Nationalstrassen: Der Kanton Solothurn hat zusammen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Ist-Analyse gemacht und erste Vorschläge für die Verbesserung der Verkehrssituation entwickelt. In einer ersten Phase sollen die Schwachstellen beseitigt werden. Der Kanton wird das Anliegen in die laufende Anhörung der 1. Auflage zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN) einbringen. Wenn eine Machbarkeitsstudie zur Optimierung vorliegt, kann ein Vorhaben mit einem Anpassungsverfahren in den Richtplan aufgenommen werden. Die Weiterentwicklung des Kantonsstrassennetzes im Zusammenhang mit der Erweiterung des Siedlungsgebiets Arbeiten (nach Beschluss S-1.1.6 des Richtplans) ist im Zukunftsbild der Region zu thematisieren sowie mit dem Kanton festzulegen und mit einer späteren Optimierung des Anschlusses an die Nationalstrasse abzustimmen. 2. Die Beschlüsse im Entwurf 11/2012 wurden gegenüber dem Entwurf 06/2015 grundsätzlich nicht verändert. Die einzelnen Bestimmungen wurden lediglich teilweise andern Beschlüssen zugewiesen bzw. aufgrund von Einwendungen präzisiert wie bspw. der Begriff „günstiges Arbeitsplatzumfeld“. Die Zuständigkeiten für die Erschliessung von Entwicklungsgebieten Arbeiten erfolgt nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Mit der Schaffung von regionalen Arbeitszonen (RAZ) muss auch die Erschliessung sichergestellt werden. Wie unter 1. erwähnt ist ei-*

ne spätere Richtplananpassung zur Optimierung des Autobahnanschlusses Grenchen nach Vorliegen einer Machbarkeitsstudie möglich.“

Mit der am 24. Mai 2017 vom BJD und von der REPLA GB unterzeichneten Vereinbarung (Anhang Q) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die REPLA GB ihre Beschwerde vom 5. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 24. Mai 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.4.3.18 Nr. 18: Beschwerde der Regionalplanungsgruppe (Repla) espaceSOLOTHURN

Die Regionalplanungsgruppe (Repla) espaceSOLOTHURN reichte am 2. Dezember 2016 Beschwerde gegen den Einwendungsbericht vom 21. November 2016 zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans ein. Sie stellte folgenden Antrag: *„S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Die Gesamtrevision des Richtplans ist erst dann in Kraft zu setzen, wenn die Planungsaufträge betreffend Planungsausgleichsgesetz bzw. Kompensationsmechanismus bei Einzonungen erledigt sind, bzw. die Erlasse in Kraft gesetzt oder zumindest politisch konsolidiert sind.“*

Das BJD führte am 9. Mai 2017 mit der Repla espaceSOLOTHURN eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde Folgendes festgestellt und vereinbart: *„Die Arbeiten zum Planungsausgleichsgesetz (PAG) und zur Anpassung des PBG (Baulandverflüssigung) laufen. Beim PAG ist die Vernehmlassung abgeschlossen. Botschaft und Entwurf (B+E) an den Kantonsrat wird gleichzeitig mit der Genehmigung des Richtplans vom Regierungsrat beschlossen. Dies ist für Ende August 2017 geplant. Der Regierungsrat hat am 2. Mai 2017 die Vernehmlassung für die Anpassung des PBG freigegeben. Diese dauert bis Ende August 2017. B+E an den Kantonsrat ist für Ende 2017 geplant.“*

Mit der am 24. Mai 2017 vom BJD und von der Repla espaceSOLOTHURN unterzeichneten Vereinbarung (Anhang R) konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zog die Repla espaceSOLOTHURN ihre Beschwerde vom 2. Dezember 2016 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG).

Die Vereinbarung vom 24. Mai 2017 ist Bestandteil der vorliegenden Gesamtüberprüfung des Richtplans.

2.5 Beschwerden gegen die Anpassung des Richtplans 2000 „Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN“

Am 9. Juni 2008 hat die Kernkraftwerk Niederamt AG ein Rahmenbewilligungsgesuch für ein neues Kernkraftwerk im Niederamt beim Bundesamt für Energie (BFE) eingereicht. Die Entscheide zu Kernkraftwerken liegen in der Kompetenz des Bundes. Die Kantone wurden zur Stellungnahme zu Rahmenbewilligungsgesuchen für neue Kernkraftwerke eingeladen. Die vom 7. Juni 2010 bis 7. Juli 2010 öffentlich aufgelegte Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 „Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN“ verfolgte unter anderem den Zweck, die raumplanerischen Anliegen des Kantons Solothurn an ein Kernkraftwerkprojekt zuhanden des Bundes darzulegen. Sie verfolgte aber auch das Ziel, die kantonale Stellungnahme zum Rahmenbewilligungsgesuch und zum Gutachten des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) auf die Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung zur Richtplananpassung breit und umfassend abstützen zu können.

Gegen den Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements vom 24. Januar 2011 erhoben die Gemeinde Stüsslingen am 26. Januar 2011, die Einwohnergemeinde Dulliken 2011 (vertreten durch lic.iur. Stephan Glättli, LL.M., Olten) am 31. Januar 2011, die Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau am 1. Februar 2011, die Einwohnergemeinde Obergösgen und die Einwohnergemeinde Winznau ebenfalls am 1. Februar 2011, die Einwohnergemeinde Lostorf am 2. Februar 2011, die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ebenfalls am 2. Februar 2011 und die Einwohnergemeinde Schönenwerd am 3. Februar 2011 Beschwerde.

Am 14. März 2011 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aufgrund der tragischen Ereignisse in Japan verfügt, die Rahmenbewilligungsverfahren für neue Kernkraftwerke bis auf weiteres zu sistieren und die den Kantonen sowie den Fachstellen des Bundes mit Schreiben vom 7. Januar 2011 angesetzte Frist zur Stellungnahme auszusetzen.

Am 21. März 2011 beauftragte der Regierungsrat das BJD, die Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 „Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN“ bis auf weiteres zu sistieren und dem Regierungsrat vor einer Fortsetzung des Richtplanverfahrens die neue Ausgangslage darzulegen (RRB Nr. 2011/600 vom 21. März 2011).

Am 27. Juli 2015 ersuchte Stephan Glättli, Glättli Rechtsanwälte, im Namen und im Auftrag der Einwohnergemeinde Dulliken das BJD, innert nützliche Frist mitzuteilen, wie mit dem Beschwerdeverfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 „Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN“ weiter verfahren wird. Das Amt für Raumplanung teilte am 20. August 2015 Stephan Glättli Folgendes mit: *„In der nun laufenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans wurde das Vorhaben eines neuen Kernkraftwerks im Niederamt aufgrund der politischen Entscheide nicht mehr aufgenommen. Das Verfahren bleibt weiterhin sistiert. Der Regierungsrat wird mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans darüber entscheiden, ob der RRB Nr. 2011/600 vom 21. März 2011 aufgehoben und die im Jahr 2011 eingegangenen Beschwerden zur Richtplananpassung „Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN“ abgeschrieben werden.“*

Mit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 hat das Stimmvolk das revidierte Energiegesetz angenommen. Es dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Zudem wird der Bau neuer Kernkraftwerke verboten. Mit dieser Entscheidung wird die Richtplananpassung „Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN“ hinfällig. Die entsprechenden Beschwerden der acht oben genannten Einwohnergemeinden können als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 VRG), Parteienschädigungen werden keine zugesprochen (vgl. § 39 VRG).

2.6 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen:

Das Verfahren für die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans ist formell richtig durchgeführt worden. Der kantonale Richtplan (Version 08/2017) ist zu beschliessen. Integrierende Bestandteile des Beschlusses bilden die in den Erwägungen, insbesondere in den Ziffern 2.4.3.1-2.4.3.18, genannten Vereinbarungen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 Der kantonale Richtplan (Version 08/2017) wird beschlossen. Er wird damit für die kommunalen und kantonalen Behörden verbindlich. Er ersetzt den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999).
- 3.2 Die Beschwerden Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 (vgl. Ziffern 2.4.3.1 bis 2.4.3.18) gegen den Richtplan werden zufolge Rückzugs und ohne Kostenfolge von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Die Beschwerden der Einwohnergemeinden Dulliken, Eppenbergr-Wöschnau, Lostorf, Obergösgen, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Winznau und der Gemeinde Stüsslingen (vgl. Ziffer 2.5) gegen die Richtplananpassung Kernkraftwerk Niederamt werden als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Kosten werden keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen.
- 3.4 Das Bau- und Justizdepartement (BJD) wird beauftragt, den kantonalen Richtplan dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Kantonaler Richtplan: Richtplantext, Version 08/2017

Kantonaler Richtplan: Richtplankarte, Version 08/2017

Verteiler (Versand durch Amt für Raumplanung)

Bau- und Justizdepartement (2)
 Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst
 Amt für Raumplanung (RG) (10)
 Hochbauamt
 Amt für Verkehr und Tiefbau (3)
 Amt für Umwelt (6)
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie (2)
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wirtschaft und Arbeit
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
 Gemeinde Bättwil, Rebenstrasse 31, 4112 Bättwil (mit Anhang A: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach (mit Anhang B: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf (mit Anhang C: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach (mit Anhang D: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Rechtsanwälte, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten (als Rechtsvertreter der Einwohnergemeinde Dulliken) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen (mit Anhang E: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau, Gemeindehaus, 5012 Eppenber-Wöschnau **(Einschreiben)**
 Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen (mit Anhang F: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach (mit Anhang G: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, Postfach 36, 4624 Härkingen (mit Anhang H: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Lostorf, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen (mit Anhang I: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Gemeinde Metzlerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzlerlen (mit Anhang J: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf (mit Anhang K: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten (mit Anhang L: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen (mit Anhang M: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten (mit Anhang N: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach (mit Anhang O: Vereinbarung) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil **(Einschreiben)**
 Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil (mit Anhang P: Vereinbarung) **(Einschreiben)**

Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren (Repla GB), Dammstrasse 14, 2540 Grenchen (mit Anhang Q: Vereinbarung) **(Einschreiben)**

Regionalplanungsgruppe (Repla) espaceSOLOTHURN, Langfeldstrasse 28, 4528 Zuchwil (mit Anhang R: Vereinbarung) **(Einschreiben)**

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Medien (jae)